

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten

A. Problem und Ziel

Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten hat zum Ziel, die Ausübung materieller Kinderrechte, wie sie insbesondere in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) niedergelegt sind, durch verfahrensrechtliche Regelungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht einen hohen Mindeststandard im Kreis der Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich zu machen.

B. Lösung

Diesem Ziel dient ein Katalog von Verfahrensrechten, die von Kindern selbst oder durch andere Personen oder Stellen ausgeübt werden können. Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland erfüllt die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens, ohne dass es dazu gesetzgeberischer Anpassungen bedürfte. Das Übereinkommen behandelt Kinder berührende familienrechtliche Verfahren vor Justizbehörden, d.h. Gerichten oder Verwaltungsbehörden mit gleichen Befugnissen. Die Vertragsstaaten haben in einer Erklärung mindestens drei Arten von familienrechtlichen Verfahren zu bezeichnen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist. Für die Bundesrepublik Deutschland soll das Übereinkommen auf die meisten Verfahren vor dem Familien- oder Vormundschaftsgericht Anwendung finden, soweit die Sorge für die Person des Kindes betroffen ist.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 16. 02. 01

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996
über die Ausübung von Kinderrechten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 400 07 – Ki 3/00

Berlin, den 5. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Gerhard Schröder

Bundesrat

Drucksache 12/01

Entwurf

**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996
über die Ausübung von Kinderrechten**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten wird mit der bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde anzubringenden Erklärung zu Artikel 1 Abs. 4 des Übereinkommens zugestimmt. Das Übereinkommen mit einer amtlichen deutschen Übersetzung und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten

European Convention on the Exercise of Children's Rights

Convention européenne sur l'exercice des droits des enfants

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members;

Having regard to the United Nations Convention on the rights of the child and in particular Article 4 which requires States Parties to undertake all appropriate legislative, administrative and other measures for the implementation of the rights recognised in the said Convention;

Noting the contents of Recommendation 1121 (1990) of the Parliamentary Assembly on the rights of the child;

Convinced that the rights and best interests of children should be promoted and to that end children should have the opportunity to exercise their rights, in particular in family proceedings affecting them;

Recognising that children should be provided with relevant information to enable such rights and best interests to be promoted and that due weight should be given to the views of children;

Recognising the importance of the parental role in protecting and promoting the rights and best interests of children and considering that, where necessary, States should also engage in such protection and promotion;

Considering, however, that in the event of conflict it is desirable for families to try to reach agreement before bringing the matter before a judicial authority,

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Tenant compte de la Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant et en particulier de l'article 4 qui exige que les Etats Parties prennent toutes les mesures législatives, administratives et autres qui sont nécessaires pour mettre en œuvre les droits reconnus dans ladite Convention;

Prenant note du contenu de la Recommandation 1121 (1990) de l'Assemblée parlementaire, relative aux droits des enfants;

Convaincus que les droits et les intérêts supérieurs des enfants devraient être promus et qu'à cet effet les enfants devraient avoir la possibilité d'exercer ces droits, en particulier dans les procédures familiales les intéressant;

Reconnaissant que les enfants devraient recevoir des informations pertinentes afin que leurs droits et leurs intérêts supérieurs puissent être promus, et que l'opinion de ceux-là doit être dûment prise en considération;

Reconnaissant l'importance du rôle des parents dans la protection et la promotion des droits et des intérêts supérieurs de leurs enfants et considérant que les Etats devraient, le cas échéant, également prendre part à celles-là;

Considérant, toutefois, que, en cas de conflit, il est opportun que les familles essayent de trouver un accord avant de porter la question devant une autorité judiciaire,

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 4, der die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem genannten Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

in Anbetracht des Inhalts der Empfehlung 1121 (1990) der Parlamentarischen Versammlung über die Rechte des Kindes;

überzeugt, dass die Rechte und das Wohl von Kindern gefördert werden und Kinder zu diesem Zweck Gelegenheit haben sollten, ihre Rechte insbesondere in sie berührenden familienrechtlichen Verfahren auszuüben;

in der Erkenntnis, dass Kinder sachdienliche Auskünfte erhalten sollten, damit diese Rechte und dieses Wohl gefördert werden können, und dass die Meinung der Kinder gebührend berücksichtigt werden sollte;

in Anerkennung der Bedeutung der Rolle der Eltern beim Schutz und bei der Förderung der Rechte und des Wohls von Kindern und in der Erwägung, dass die Staaten sich erforderlichenfalls auch an diesem Schutz und dieser Förderung beteiligen sollten;

in der Erwägung jedoch, dass es im Konfliktfall wünschenswert ist, dass die Familien sich zu einigen versuchen, bevor sie die Angelegenheit einer Justizbehörde unterbreiten –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I

Scope and object of the Convention and definitions

Article 1

Scope and object of the Convention

1. This Convention shall apply to children who have not reached the age of 18 years.

2. The object of the present Convention is, in the best interests of children, to promote their rights, to grant them procedural rights and to facilitate the exercise of these rights by ensuring that children are, themselves or through other persons or bodies, informed and allowed to participate in proceedings affecting them before a judicial authority.

3. For the purposes of this Convention proceedings before a judicial authority affecting children are family proceedings, in particular those involving the exercise of parental responsibilities such as residence and access to children.

4. Every State shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, specify at least three categories of family cases before a judicial authority to which this Convention is to apply.

5. Any Party may, by further declaration, specify additional categories of family cases to which this Convention is to apply or provide information concerning the application of Article 5, paragraph 2 of Article 9, paragraph 2 of Article 10 and Article 11.

6. Nothing in this Convention shall prevent Parties from applying rules more favourable to the promotion and the exercise of children's rights.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Convention:

- (a) the term "judicial authority" means a court or an administrative authority having equivalent powers;
- (b) the term "holders of parental responsibilities" means parents and other persons or bodies entitled to exercise some or all parental responsibilities;

Chapitre I

Champ d'application et objet de la Convention, et définitions

Article 1

Champ d'application et objet de la Convention

1. La présente Convention s'applique aux enfants qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans.

2. L'objet de la présente Convention vise à promouvoir, dans l'intérêt supérieur des enfants, leurs droits, à leur accorder des droits procéduraux et à en faciliter l'exercice en veillant à ce qu'ils puissent, eux-mêmes, ou par l'intermédiaire d'autres personnes ou organes, être informés et autorisés à participer aux procédures les intéressant devant une autorité judiciaire.

3. Aux fins de la présente Convention, les procédures intéressant les enfants devant une autorité judiciaire sont des procédures familiales, en particulier celles relatives à l'exercice des responsabilités parentales, s'agissant notamment de la résidence et du droit de visite à l'égard des enfants.

4. Tout Etat doit, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moins trois catégories de litiges familiaux devant une autorité judiciaire auxquelles la présente Convention a vocation à s'appliquer.

5. Toute Partie peut, par déclaration additionnelle, compléter la liste des catégories de litiges familiaux auxquelles la présente Convention a vocation à s'appliquer ou fournir toute information relative à l'application des articles 5, 9, paragraphe 2, 10, paragraphe 2, et 11.

6. La présente Convention n'empêche pas les Parties d'appliquer des règles plus favorables à la promotion et à l'exercice des droits des enfants.

Article 2

Définitions

Aux fins de la présente Convention, l'on entend par:

- a) «autorité judiciaire», un tribunal ou une autorité administrative ayant des compétences équivalentes;
- b) «détenteurs des responsabilités parentales», les parents et autres personnes ou organes habilités à exercer tout ou partie des responsabilités parentales;

Kapitel I

Anwendungsbereich und Ziel des Übereinkommens sowie Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziel des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen ist auf Kinder anzuwenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Ziel dieses Übereinkommens ist es, zum Wohl von Kindern deren Rechte zu fördern, ihnen prozessuale Rechte zu gewähren und die Ausübung der Rechte zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass Kindern selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen in Kinder berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde Auskunft erteilt und die Teilnahme gestattet wird.

(3) Im Sinne dieses Übereinkommens sind Kinder berührende Verfahren vor einer Justizbehörde familienrechtliche Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Verantwortung, beispielsweise die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern und den persönlichen Umgang mit ihnen.

(4) Jeder Staat gibt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mindestens drei Arten von familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde an, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

(5) Jede Vertragspartei kann durch eine weitere Erklärung zusätzliche Arten familienrechtlicher Verfahren angeben, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, oder Auskünfte über die Anwendung des Artikels 5, des Artikels 9 Absatz 2, des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 erteilen.

(6) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, Regeln anzuwenden, die für die Förderung und die Ausübung von Kinderrechten günstiger sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) „Justizbehörde“ ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit entsprechenden Befugnissen;
- b) „Träger elterlicher Verantwortung“ Eltern und andere Personen oder Stellen, die berechtigt sind, elterliche Verantwortung teilweise oder in vollem Umfang auszuüben;

- (c) the term "representative" means a person, such as a lawyer, or a body appointed to act before a judicial authority on behalf of a child;
- (d) the term "relevant information" means information which is appropriate to the age and understanding of the child, and which will be given to enable the child to exercise his or her rights fully unless the provision of such information were contrary to the welfare of the child.

- c) «représentant», une personne, telle qu'un avocat, ou un organe nommé pour agir auprès d'une autorité judiciaire au nom d'un enfant;
- d) «informations pertinentes», les informations appropriées, eu égard à l'âge et au discernement de l'enfant, qui lui seront fournies afin de lui permettre d'exercer pleinement ses droits, à moins que la communication de telles informations ne nuise à son bien-être.

- c) „Vertreter“ eine Person, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, oder eine Stelle, die bestellt ist, ein Kind vor einer Justizbehörde zu vertreten;
- d) „sachdienliche Auskünfte“ Auskünfte, die dem Alter und dem Verständnis des Kindes angemessen sind und die erteilt werden, um es zu befähigen, seine Rechte in vollem Umfang auszuüben, sofern nicht die Erteilung solcher Auskünfte dem Wohl des Kindes widerspricht.

Chapter II

Procedural measures to promote the exercise of children's rights

A. Procedural rights of a child

Article 3

Right to be informed and to express his or her views in proceedings

A child considered by internal law as having sufficient understanding, in the case of proceedings before a judicial authority affecting him or her, shall be granted, and shall be entitled to request, the following rights:

- (a) to receive all relevant information;
- (b) to be consulted and express his or her views;
- (c) to be informed of the possible consequences of compliance with these views and the possible consequences of any decision.

Article 4

Right to apply for the appointment of a special representative

1. Subject to Article 9, the child shall have the right to apply, in person or through other persons or bodies, for a special representative in proceedings before a judicial authority affecting the child where internal law precludes the holders of parental responsibilities from representing the child as a result of a conflict of interest with the latter.

2. States are free to limit the right in paragraph 1 to children who are considered by internal law to have sufficient understanding.

Article 5

Other possible procedural rights

Parties shall consider granting children additional procedural rights in relation to proceedings before a judicial authority affecting them, in particular:

Chapitre II

Mesures d'ordre procédural pour promouvoir l'exercice des droits des enfants

A. Droits procéduraux d'un enfant

Article 3

Droit d'être informé et d'exprimer son opinion dans les procédures

Un enfant qui est considéré par le droit interne comme ayant un discernement suffisant, dans les procédures l'intéressant devant une autorité judiciaire, se voit conférer les droits suivants, dont il peut lui-même demander à bénéficier:

- a) recevoir toute information pertinente;
- b) être consulté et exprimer son opinion;
- c) être informé des conséquences éventuelles de la mise en pratique de son opinion et des conséquences éventuelles de toute décision.

Article 4

Droit de demander la désignation d'un représentant spécial

1. Sous réserve de l'article 9, l'enfant a le droit de demander, personnellement ou par l'intermédiaire d'autres personnes ou organes, la désignation d'un représentant spécial dans les procédures l'intéressant devant une autorité judiciaire, lorsque le droit interne prive les détenteurs des responsabilités parentales de la faculté de représenter l'enfant en raison d'un conflit d'intérêts avec celui-ci.

2. Les Etats sont libres de prévoir que le droit visé au paragraphe 1 ne s'applique qu'aux seuls enfants considérés par le droit interne comme ayant un discernement suffisant.

Article 5

Autres droits procéduraux possibles

Les Parties examinent l'opportunité de reconnaître aux enfants des droits procéduraux supplémentaires dans les procédures intéressant les enfants devant une autorité judiciaire, en particulier:

Kapitel II

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Ausübung von Kinderrechten

A. Verfahrensrechte eines Kindes

Artikel 3

Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern

Einem Kind, das nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, werden in es berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde folgende Rechte gewährt, die zu verlangen es berechtigt ist:

- a) alle sachdienlichen Auskünfte zu erhalten;
- b) angehört zu werden und seine Meinung zu äußern;
- c) über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und die möglichen Folgen einer Entscheidung unterrichtet zu werden.

Artikel 4

Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 9 hat ein Kind das Recht, persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen einen besonderen Vertreter in einem es berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde zu beantragen, soweit nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.

(2) Es steht den Staaten frei, das in Absatz 1 vorgesehene Recht auf Kinder zu beschränken, die nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen werden.

Artikel 5

Andere mögliche Verfahrensrechte

Die Vertragsparteien erwägen, Kindern in Bezug auf sie berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zusätzliche Verfahrensrechte zu gewähren, insbesondere

- (a) the right to apply to be assisted by an appropriate person of their choice in order to help them express their views;
- (b) the right to apply themselves, or through other persons or bodies, for the appointment of a separate representative, in appropriate cases a lawyer;
- (c) the right to appoint their own representative;
- (d) the right to exercise some or all of the rights of parties to such proceedings.

- a) le droit de demander à être assistés par une personne appropriée de leur choix afin de les aider à exprimer leur opinion;
- b) le droit de demander eux-mêmes, ou par l'intermédiaire d'autres personnes ou organes, la désignation d'un représentant distinct, dans les cas appropriés, un avocat;
- c) le droit de désigner leur propre représentant;
- d) le droit d'exercer tout ou partie des prérogatives d'une partie à de telles procédures.

- a) das Recht, den Beistand einer geeigneten Person ihrer Wahl zu beantragen, die ihnen hilft, ihre Meinung zu äußern;
- b) das Recht, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen die Bestellung eines gesonderten Vertreters, in geeigneten Fällen eines Rechtsanwalts, zu beantragen;
- c) das Recht, ihren Vertreter selbst zu bestellen;
- d) das Recht, in diesen Verfahren die Rechte von Verfahrensparteien teilweise oder in vollem Umfang auszuüben.

B. Role of judicial authorities

Article 6

Decision-making process

In proceedings affecting a child, the judicial authority, before taking a decision, shall:

- (a) consider whether it has sufficient information at its disposal in order to take a decision in the best interests of the child and, where necessary, it shall obtain further information, in particular from the holders of parental responsibilities;
- (b) in a case where the child is considered by internal law as having sufficient understanding:
 - ensure that the child has received all relevant information;
 - consult the child in person in appropriate cases, if necessary privately, itself or through other persons or bodies, in a manner appropriate to his or her understanding, unless this would be manifestly contrary to the best interests of the child;
 - allow the child to express his or her views;
- (c) give due weight to the views expressed by the child.

Article 7

Duty to act speedily

In proceedings affecting a child the judicial authority shall act speedily to avoid any unnecessary delay and procedures shall be available to ensure that its decisions are rapidly enforced. In urgent cases the judicial authority shall have the power, where appropriate, to take decisions which are immediately enforceable.

Article 8

Acting on own motion

In proceedings affecting a child the judicial authority shall have the power to act on its own motion in cases determined by

B. Rôle des autorités judiciaires

Article 6

Processus décisionnel

Dans les procédures intéressant un enfant, l'autorité judiciaire, avant de prendre toute décision, doit:

- a) examiner si elle dispose d'informations suffisantes afin de prendre une décision dans l'intérêt supérieur de celui-ci et, le cas échéant, obtenir des informations supplémentaires, en particulier de la part des détenteurs de responsabilités parentales;
- b) lorsque l'enfant est considéré par le droit interne comme ayant un discernement suffisant:
 - s'assurer que l'enfant a reçu toute information pertinente;
 - consulter dans les cas appropriés l'enfant personnellement, si nécessaire en privé, elle-même ou par l'intermédiaire d'autres personnes ou organes, sous une forme appropriée à son discernement, à moins que ce ne soit manifestement contraire aux intérêts supérieurs de l'enfant;
 - permettre à l'enfant d'exprimer son opinion;
- c) tenir dûment compte de l'opinion exprimée par celui-ci.

Article 7

Obligation d'agir promptement

Dans les procédures intéressant un enfant, l'autorité judiciaire doit agir promptement pour éviter tout retard inutile. Des procédures assurant une exécution rapide de ses décisions doivent y concourir. En cas d'urgence, l'autorité judiciaire a, le cas échéant, le pouvoir de prendre des décisions qui sont immédiatement exécutoires.

Article 8

Possibilité d'autosaisine

Dans les procédures intéressant un enfant, l'autorité judiciaire a le pouvoir, dans les cas déterminés par le droit interne

B. Aufgaben der Justizbehörden

Artikel 6

Entscheidungsprozess

Bevor die Justizbehörde in einem ein Kind berührenden Verfahren eine Entscheidung trifft,

- a) hat sie zu prüfen, ob sie über hinreichende Auskünfte verfügt, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen, und erforderlichenfalls insbesondere bei den Trägern elterlicher Verantwortung weitere Auskünfte einzuholen;
- b) hat sie, sofern das Kind nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird,
 - sicherzustellen, dass das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat,
 - in geeigneten Fällen das Kind persönlich, erforderlichenfalls unter vier Augen, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen in einer dem Verständnis des Kindes angemessenen Weise anzuhören, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde,
 - dem Kind zu erlauben, seine Meinung zu äußern;
- c) hat sie die von dem Kind geäußerte Meinung gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 7

Pflicht zu zügigem Handeln

In einem ein Kind berührenden Verfahren hat die Justizbehörde zügig zu handeln und unnötige Verzögerungen zu vermeiden; es müssen Verfahren zur Verfügung stehen, die sicherstellen, dass ihre Entscheidungen schnell vollzogen werden. In dringenden Fällen ist die Justizbehörde befugt, gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen, die sofort vollziehbar sind.

Artikel 8

Handeln von Amts wegen

In Verfahren, die ein Kind berühren, ist die Justizbehörde befugt, in den nach innerstaatlichem Recht bestimmten Fällen,

internal law where the welfare of a child is in serious danger.

où le bien-être de l'enfant est sérieusement menacé, de se saisir d'office.

in denen das Wohl des Kindes ernstlich gefährdet ist, von Amts wegen zu handeln.

Article 9

Appointment of a representative

1. In proceedings affecting a child where, by internal law, the holders of parental responsibilities are precluded from representing the child as a result of a conflict of interest between them and the child, the judicial authority shall have the power to appoint a special representative for the child in those proceedings.

2. Parties shall consider providing that, in proceedings affecting a child, the judicial authority shall have the power to appoint a separate representative, in appropriate cases a lawyer, to represent the child.

C. Role of representatives

Article 10

1. In the case of proceedings before a judicial authority affecting a child the representative shall, unless this would be manifestly contrary to the best interests of the child:

- (a) provide all relevant information to the child, if the child is considered by internal law as having sufficient understanding;
- (b) provide explanations to the child if the child is considered by internal law as having sufficient understanding, concerning the possible consequences of compliance with his or her views and the possible consequences of any action by the representative;
- (c) determine the views of the child and present these views to the judicial authority.

2. Parties shall consider extending the provisions of paragraph 1 to the holders of parental responsibilities.

D. Extension of certain provisions

Article 11

Parties shall consider extending the provisions of Articles 3, 4 and 9 to proceedings affecting children before other bodies and to matters affecting children which are not the subject of proceedings.

E. National bodies

Article 12

1. Parties shall encourage, through bodies which perform, inter alia, the functions set out in paragraph 2, the promotion and

Article 9

Désignation d'un représentant

1. Dans les procédures intéressant un enfant, lorsqu'en vertu du droit interne les détenteurs des responsabilités parentales se voient privés de la faculté de représenter l'enfant à la suite d'un conflit d'intérêts avec lui, l'autorité judiciaire a le pouvoir de désigner un représentant spécial pour celui-là dans de telles procédures.

2. Les Parties examinent la possibilité de prévoir que, dans les procédures intéressant un enfant, l'autorité judiciaire ait le pouvoir de désigner un représentant distinct, dans les cas appropriés, un avocat, pour représenter l'enfant.

C. Rôle des représentants

Article 10

1. Dans le cas des procédures intéressant un enfant devant une autorité judiciaire, le représentant doit, à moins que ce ne soit manifestement contraire aux intérêts supérieurs de l'enfant:

- a) fournir toute information pertinente à l'enfant, si ce dernier est considéré par le droit interne comme ayant un discernement suffisant;
- b) fournir des explications à l'enfant, si ce dernier est considéré par le droit interne comme ayant un discernement suffisant, relatives aux conséquences éventuelles de la mise en pratique de son opinion et aux conséquences éventuelles de toute action du représentant;
- c) déterminer l'opinion de l'enfant et la porter à la connaissance de l'autorité judiciaire.

2. Les Parties examinent la possibilité d'étendre les dispositions du paragraphe 1 aux détenteurs des responsabilités parentales.

D. Extension de certaines dispositions

Article 11

Les Parties examinent la possibilité d'étendre les dispositions des articles 3, 4 et 9 aux procédures intéressant les enfants devant d'autres organes ainsi qu'aux questions intéressant les enfants indépendamment de toute procédure.

E. Organes nationaux

Article 12

1. Les Parties encouragent, par l'intermédiaire d'organes qui ont, entre autres, les fonctions visées au paragraphe 2, la

Artikel 9

Bestellung eines Vertreters

(1) In einem ein Kind berührenden Verfahren, in dem nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind, ist die Justizbehörde befugt, für das Kind in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) Die Vertragsparteien erwägen vorzusehen, dass die Justizbehörde in einem ein Kind berührenden Verfahren befugt ist, einen gesonderten Vertreter, in geeigneten Fällen einen Rechtsanwalt, zu bestellen, damit er das Kind vertritt.

C. Aufgaben der Vertreter

Artikel 10

(1) In einem ein Kind berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde hat der Vertreter, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde,

- a) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, Erläuterungen zu den möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und zu den möglichen Folgen einer Handlung des Vertreters zu geben;
- c) die Meinung des Kindes festzustellen und der Justizbehörde diese Meinung vorzutragen.

(2) Die Vertragsparteien erwägen, Absatz 1 auf die Träger elterlicher Verantwortung zu erstrecken.

D. Erweiterung des Anwendungsbereichs einiger Bestimmungen

Artikel 11

Die Vertragsparteien prüfen, ob die Anwendung der Artikel 3, 4 und 9 auf Kinder berührende Verfahren vor anderen Stellen und auf Kinder berührende Angelegenheiten, die nicht Gegenstand eines Verfahrens sind, erweitert werden kann.

E. Innerstaatliche Stellen

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien unterstützen durch Stellen, die unter anderem die in Absatz 2 genannten Aufgaben erfüllen, die

the exercise of children's rights.

2. The functions are as follows:

- (a) to make proposals to strengthen the law relating to the exercise of children's rights;
- (b) to give opinions concerning draft legislation relating to the exercise of children's rights;
- (c) to provide general information concerning the exercise of children's rights to the media, the public and persons and bodies dealing with questions relating to children;
- (d) to seek the views of children and provide them with relevant information.

F. Other matters

Article 13

Mediation or other processes to resolve disputes

In order to prevent or resolve disputes or to avoid proceedings before a judicial authority affecting children, Parties shall encourage the provision of mediation or other processes to resolve disputes and the use of such processes to reach agreement in appropriate cases to be determined by Parties.

Article 14

Legal aid and advice

Where internal law provides for legal aid or advice for the representation of children in proceedings before a judicial authority affecting them, such provisions shall apply in relation to the matters covered by Articles 4 and 9.

Article 15

Relations with other international instruments

This Convention shall not restrict the application of any other international instrument which deals with specific issues arising in the context of the protection of children and families, and to which a Party to this Convention is, or becomes, a Party.

Chapter III

Standing Committee

Article 16

Establishment and functions of the Standing Committee

1. A Standing Committee is set up for the purposes of this Convention.

2. The Standing Committee shall keep under review problems relating to this Convention. It may, in particular:

promotion et l'exercice des droits des enfants.

2. Ces fonctions sont les suivantes:

- a) faire des propositions pour renforcer le dispositif législatif relatif à l'exercice des droits des enfants;
- b) formuler des avis sur les projets de législation relatifs à l'exercice des droits des enfants;
- c) fournir des informations générales concernant l'exercice des droits des enfants aux médias, au public et aux personnes ou organes s'occupant des questions relatives aux enfants;
- d) rechercher l'opinion des enfants et leur fournir toute information appropriée.

F. Autres mesures

Article 13

Médiation et autres méthodes de résolution des conflits

Afin de prévenir ou de résoudre les conflits, et d'éviter des procédures intéressant les enfants devant une autorité judiciaire, les Parties encouragent la mise en œuvre de la médiation ou de toute autre méthode de résolution des conflits et leur utilisation pour conclure un accord, dans les cas appropriés déterminés par les Parties.

Article 14

Aide judiciaire et conseil juridique

Lorsque le droit interne prévoit l'aide judiciaire ou le conseil juridique pour la représentation des enfants dans les procédures les intéressant devant une autorité judiciaire, de telles dispositions s'appliquent aux questions visées aux articles 4 et 9.

Article 15

Relations avec d'autres instruments internationaux

La présente Convention ne fait pas obstacle à l'application d'autres instruments internationaux qui traitent de questions spécifiques à la protection des enfants et des familles, auxquels une Partie à la présente Convention est, ou devient, Partie.

Chapitre III

Comité permanent

Article 16

Mise en place et fonctions du Comité permanent

1. Il est constitué, aux fins de la présente Convention, un Comité permanent.

2. Le Comité permanent suit les problèmes relatifs à la présente Convention. Il peut, en particulier:

Förderung und die Ausübung von Kinderrechten.

(2) Diese Aufgaben sind,

- a) Vorschläge zur Stärkung der Rechtsvorschriften über die Ausübung von Kinderrechten zu machen;
- b) Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen über die Ausübung von Kinderrechten abzugeben;
- c) den Medien, der Öffentlichkeit sowie Personen und Stellen, die mit Fragen in Bezug auf Kinder befasst sind, allgemeine Auskünfte über die Ausübung von Kinderrechten zu geben;
- d) die Meinung von Kindern einzuholen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben.

F. Sonstige Angelegenheiten

Artikel 13

Vermittlung oder andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Um Streitigkeiten vorzubeugen oder sie beizulegen oder um Kinder berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zu vermeiden, fördern die Vertragsparteien in von ihnen zu bestimmenden geeigneten Fällen die Schaffung von Vermittlungsmöglichkeiten oder anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und deren Anwendung, um eine Einigung zu erzielen.

Artikel 14

Prozesskosten- und Beratungshilfe

Ist nach innerstaatlichem Recht Prozesskosten- oder Beratungshilfe für die Vertretung von Kindern in sie berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde vorgesehen, so werden solche Bestimmungen in Bezug auf die in den Artikeln 4 und 9 erfassten Angelegenheiten angewendet.

Artikel 15

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen schränkt die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte nicht ein, die bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Familien zum Gegenstand haben und denen eine Vertragspartei dieses Übereinkommens als Vertragspartei angehört oder angehören wird.

Kapitel III

Ständiger Ausschuss

Artikel 16

Einsetzung und Aufgaben des Ständigen Ausschusses

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingesetzt.

(2) Der Ständige Ausschuss überprüft Probleme im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen. Er kann insbesondere

- | | | |
|---|---|---|
| <p>(a) consider any relevant questions concerning the interpretation or implementation of the Convention. The Standing Committee's conclusions concerning the implementation of the Convention may take the form of a recommendation; recommendations shall be adopted by a three-quarters majority of the votes cast;</p> <p>(b) propose amendments to the Convention and examine those proposed in accordance with Article 20;</p> <p>(c) provide advice and assistance to the national bodies having the functions under paragraph 2 of Article 12 and promote international cooperation between them.</p> | <p>a) examiner toute question pertinente relative à l'interprétation ou à la mise en œuvre de la Convention. Les conclusions du Comité permanent relatives à la mise en œuvre de la Convention peuvent revêtir la forme d'une recommandation; les recommandations sont adoptées à la majorité des trois quarts des voix exprimées;</p> <p>b) proposer des amendements à la Convention et examiner ceux formulés conformément à l'article 20;</p> <p>c) fournir conseil et assistance aux organes nationaux exerçant les fonctions visées au paragraphe 2 de l'article 12, ainsi que promouvoir la coopération internationale entre ceux-là.</p> | <p>a) einschlägige Fragen betreffend die Auslegung oder Durchführung des Übereinkommens prüfen. Die Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses betreffend die Durchführung des Übereinkommens können die Form einer Empfehlung haben; Empfehlungen werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen;</p> <p>b) Änderungen des Übereinkommens vorschlagen und nach Artikel 20 vorgeschlagene Änderungen prüfen;</p> <p>c) die innerstaatlichen Stellen, die Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 2 wahrnehmen, beraten und unterstützen sowie die internationale Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen fördern.</p> |
|---|---|---|

Article 17**Composition**

1. Each Party may be represented on the Standing Committee by one or more delegates. Each Party shall have one vote.

2. Any State referred to in Article 21, which is not a Party to this Convention, may be represented in the Standing Committee by an observer. The same applies to any other State or to the European Community after having been invited to accede to the Convention in accordance with the provisions of Article 22.

3. Unless a Party has informed the Secretary General of its objection at least one month before the meeting, the Standing Committee may invite the following to attend as observers at all its meetings or at one meeting or part of a meeting:

- any State not referred to in paragraph 2 above;
- the United Nations Committee on the Rights of the Child;
- the European Community;
- any international governmental body;
- any international non-governmental body with one or more functions mentioned under paragraph 2 of Article 12;
- any national governmental or non-governmental body with one or more functions mentioned under paragraph 2 of Article 12.

4. The Standing Committee may exchange information with relevant organisations dealing with the exercise of children's rights.

Article 18**Meetings**

1. At the end of the third year following the date of entry into force of this Convention and, on his or her own initiative, at any time after this date, the Secretary General of the Council of Europe shall invite the Standing Committee to meet.

Article 17**Composition**

1. Toute Partie peut se faire représenter au sein du Comité permanent par un ou plusieurs délégués. Chaque Partie dispose d'une voix.

2. Tout Etat visé à l'article 21, qui n'est pas Partie à la présente Convention, peut être représenté au Comité permanent par un observateur. Il en va de même pour tout autre Etat ou pour la Communauté européenne, après invitation à adhérer à la Convention, conformément aux dispositions de l'article 22.

3. A moins qu'une Partie, un mois au minimum avant la réunion, n'ait informé le Secrétaire Général de son objection, le Comité permanent peut inviter à participer en tant qu'observateur à toutes les réunions ou à tout ou partie d'une réunion:

- tout Etat non visé au paragraphe 2 ci-dessus;
- le Comité des droits de l'enfant des Nations Unies;
- la Communauté européenne;
- tout organisme international gouvernemental;
- tout organisme international non gouvernemental poursuivant une ou plusieurs des fonctions visées au paragraphe 2 de l'article 12;
- tout organisme national, gouvernemental ou non gouvernemental, exerçant une ou plusieurs des fonctions visées au paragraphe 2 de l'article 12.

4. Le Comité permanent peut échanger des informations avec les organisations appropriées œuvrant pour l'exercice des droits des enfants.

Article 18**Réunions**

1. A l'issue de la troisième année qui suit la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et, à son initiative, à tout autre moment après cette date, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe invitera le Comité permanent à se réunir.

Artikel 17**Zusammensetzung**

(1) Jede Vertragspartei kann im Ständigen Ausschuss durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

(2) Jeder in Artikel 21 bezeichnete Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann im Ständigen Ausschuss durch einen Beobachter vertreten sein. Dasselbe gilt für jeden anderen Staat oder für die Europäische Gemeinschaft, nachdem sie nach Artikel 22 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden sind.

(3) Sofern eine Vertragspartei nicht spätestens einen Monat vor der Tagung dem Generalsekretär ihren Einspruch mitgeteilt hat, kann der Ständige Ausschuss zur Teilnahme an allen seinen Tagungen, an einer Tagung oder an einem Teil einer Tagung als Beobachter einladen

- jeden Staat, der nicht in Absatz 2 bezeichnet ist;
- den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes;
- die Europäische Gemeinschaft;
- jede internationale staatliche Stelle;
- jede internationale nichtstaatliche Stelle mit einer oder mehreren in Artikel 12 Absatz 2 genannten Aufgaben;
- jede nationale staatliche oder nichtstaatliche Stelle mit einer oder mehreren in Artikel 12 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(4) Der Ständige Ausschuss kann mit den einschlägigen Organisationen, die mit der Ausübung von Kinderrechten befasst sind, Informationen austauschen.

Artikel 18**Tagungen**

(1) Der Generalsekretär des Europarats lädt den Ständigen Ausschuss am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach jederzeit von sich aus zu einer Tagung ein.

2. Decisions may only be taken in the Standing Committee if at least one-half of the Parties are present.

3. Subject to Articles 16 and 20 the decisions of the Standing Committee shall be taken by a majority of the members present.

4. Subject to the provisions of this Convention the Standing Committee shall draw up its own rules of procedure and the rules of procedure of any working party it may set up to carry out all appropriate tasks under the Convention.

2. Le Comité permanent ne peut prendre de décision qu'à la condition qu'au moins la moitié des Parties soit présente.

3. Sous réserve des articles 16 et 20, les décisions du Comité permanent sont prises à la majorité des membres présents.

4. Sous réserve des dispositions de la présente Convention, le Comité permanent établit son règlement intérieur et le règlement intérieur de tout groupe de travail qu'il constitue pour remplir toutes les tâches appropriées dans le cadre de la Convention.

(2) Beschlüsse können im Ständigen Ausschuss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsparteien anwesend ist.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 16 und 20 fasst der Ständige Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Vorbehaltlich dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine Geschäftsordnung und bestimmt die Geschäftsordnung einer gegebenenfalls zur Wahrnehmung aller geeigneten Aufgaben nach dem Übereinkommen eingesetzten Arbeitsgruppe.

Article 19

Reports of the Standing Committee

After each meeting, the Standing Committee shall forward to the Parties and the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its discussions and any decisions taken.

Article 19

Rapports du Comité permanent

Après chaque réunion, le Comité permanent transmet aux Parties et au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport relatif à ses discussions et aux décisions prises.

Artikel 19

Berichte des Ständigen Ausschusses

Nach jeder Tagung übersendet der Ständige Ausschuss den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und die gefassten Beschlüsse.

Chapter IV

Amendments to the Convention

Chapitre IV

Amendements à la Convention

Kapitel IV

Änderungen des Übereinkommens

Article 20

1. Any amendment to the articles of this Convention proposed by a Party or the Standing Committee shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him or her, at least two months before the next meeting of the Standing Committee, to the member States of the Council of Europe, any signatory, any Party, any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 21 and any State or the European Community invited to accede to it in accordance with the provisions of Article 22.

2. Any amendment proposed in accordance with the provisions of the preceding paragraph shall be examined by the Standing Committee which shall submit the text adopted by a three-quarters majority of the votes cast to the Committee of Ministers for approval. After its approval, this text shall be forwarded to the Parties for acceptance.

3. Any amendment shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which all Parties have informed the Secretary General that they have accepted it.

Article 20

1. Tout amendement aux articles de la présente Convention, proposé par une Partie ou par le Comité permanent, est communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et transmis par ses soins, deux mois au moins avant la réunion suivante du Comité permanent, aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout signataire, à toute Partie, à tout Etat invité à signer la présente Convention, conformément aux dispositions de l'article 21, et à tout Etat, ou à la Communauté européenne, qui a été invité à y adhérer conformément aux dispositions de l'article 22.

2. Tout amendement proposé conformément aux dispositions du paragraphe précédent est examiné par le Comité permanent, qui soumet le texte adopté à la majorité des trois quarts des voix exprimées à l'approbation du Comité des Ministres. Après son approbation, ce texte est communiqué aux Parties en vue de son acceptation.

3. Tout amendement entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un mois après la date à laquelle toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

Artikel 20

(1) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ständigen Ausschuss vorgeschlagene Änderung der Artikel dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm mindestens zwei Monate vor der nächsten Tagung des Ständigen Ausschusses den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, jedem nach Artikel 21 zur Unterzeichnung des Übereinkommens eingeladenen Staat und jedem Staat oder der Europäischen Gemeinschaft, die nach Artikel 22 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden sind, übersandt.

(2) Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuss geprüft, der den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenen Wortlaut dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorlegt. Nach seiner Genehmigung wird dieser Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme übersandt.

(3) Jede Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

Chapter V

Final clauses

Chapitre V

Clauses finales

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Article 21

Signature, ratification and entry into force

1. This Convention shall be open for signature by the member States of the Council

Article 21

Signature, ratification et entrée en vigueur

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für die

cil of Europe and the non-member States which have participated in its elaboration.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three States, including at least two member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

4. In respect of any signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration.

2. La présente Convention sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats, incluant au moins deux Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

4. Pour tout Etat qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung beteiligt waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Article 22

Non-member States and the European Community

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, on its own initiative or following a proposal from the Standing Committee and after consultation of the Parties, invite any non-member State of the Council of Europe, which has not participated in the elaboration of the Convention, as well as the European Community to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20, sub-paragraph d of the Statute of the Council of Europe, and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2. In respect of any acceding State or the European Community, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 22

Etats non membres et Communauté européenne

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, de sa propre initiative ou sur proposition du Comité permanent, et après consultation des Parties, inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe qui n'a pas participé à l'élaboration de la Convention, ainsi que la Communauté européenne, à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20, alinéa d, du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des voix des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2. Pour tout Etat adhérent ou la Communauté européenne, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 22

Nichtmitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats von sich aus oder auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses und nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss, jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der an der Ausarbeitung des Übereinkommens nicht beteiligt war, sowie die Europäische Gemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder die Europäische Gemeinschaft tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 23

Territorial application

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is autho-

Article 23

Application territoriale

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le territoire ou les territoires au(x)quel(s) s'appliquera la présente Convention.

2. Toute Partie peut, à tout moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration, dont elle assure les relations internationales ou pour lequel elle

Artikel 23

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich

vised to give undertakings. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 24 Reservations

No reservation may be made to the Convention.

Article 25 Denunciation

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notification by the Secretary General.

Article 26 Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, any signatory, any Party and any other State or the European Community which has been invited to accede to this Convention of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 21 or 22;
- (d) any amendment adopted in accordance with Article 20 and the date on which such an amendment enters into force;
- (e) any declaration made under the provisions of Articles 1 and 23;
- (f) any denunciation made in pursuance of the provisions of Article 25;
- (g) any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

est habilitée à stipuler. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne le ou les territoire(s) désigné(s) dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 24 Réserves

Aucune réserve à la présente Convention ne peut être formulée.

Article 25 Dénonciation

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 26 Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, à tout signataire, à toute Partie et à tout autre Etat, ou à la Communauté européenne, qui a été invité à adhérer à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à ses articles 21 ou 22;
- d) tout amendement adopté conformément à l'article 20 et la date à laquelle cet amendement entre en vigueur;
- e) toute déclaration formulée en vertu des dispositions des articles 1 et 23;
- f) toute dénonciation faite en vertu des dispositions de l'article 25;
- g) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

ist oder für das sie Verpflichtungen eingehen kann. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 24 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 25 Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26 Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat oder der Europäischen Gemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden sind,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 21 oder 22;
- d) jede nach Artikel 20 angenommene Änderung und den Tag, an dem sie in Kraft tritt;
- e) jede nach den Artikeln 1 und 23 abgegebene Erklärung;
- f) jede Kündigung nach Artikel 25;
- g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Done at Strasbourg, the 25th January 1996, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, to the European Community and to any State invited to accede to this Convention.

Fait à Strasbourg, le 25 janvier 1996, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiées conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Geschehen zu Straßburg am 25. Januar 1996 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage

Die Bundesregierung wird bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende an den Generalsekretär des Europarates gerichtete

Erklärung zu Artikel 1 Abs. 4 des Übereinkommens

abgeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland wird das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten auf Verfahren vor dem Familien- oder Vormundschaftsgericht nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anwenden, soweit die Sorge für die Person des Kindes betroffen ist:

1. Übertragung des Rechts zur Bestimmung des Kindesnamens (§ 1617 Abs. 2 und 3);
2. Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils zur Namenserteilung (§ 1618 Satz 4);
3. Übertragung der Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1628);
4. Entziehung der Vertretungsmacht eines Elternteils, eines Vormundes oder Pflegers (§ 1629 Abs. 2 Satz 3, §§ 1796, 1915);
5. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und einem Pfleger (§ 1630 Abs. 2);
6. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3);
7. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3);
8. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915);
9. Herausgabe des Kindes, Bestimmung seines Umgangs mit Dritten, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682);
10. Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a);
11. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672);
12. Ruhen der elterlichen Sorge (§§ 1674, 1678 Abs. 2);
13. elterliche Sorge nach dem Tode eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681);
14. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3);
15. Umgang mit dem Kind (§§ 1684, 1685);
16. Einschränkung oder Ausschließung der Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung (§ 1687 Abs. 2, §§ 1687a, 1688 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4);
17. Maßregeln bei Verhinderung der Eltern (§ 1693);
18. Bestellung eines Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1773 bis 1792, 1915, 1916);
19. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten oder über die Geschäftsverteilung zwischen mehreren Vormündern oder Pflegern (§§ 1797, 1798, 1915);
20. Entziehung der Sorge eines Vormundes oder Pflegers für die religiöse Erziehung des Mündels oder Pflegebefohlenen (§ 1801 Abs. 1, § 1915);
21. Maßregeln vor Bestellung oder bei Verhinderung eines Vormundes oder Pflegers (§§ 1846, 1915);
22. Entlassung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1886 bis 1889, 1895, 1915);
23. Änderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen (§ 1696).“

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten steht in der Tradition weltweiter und europäischer Menschenrechtskodifikationen. Dabei lässt sich eine Entwicklung beobachten, die, aufbauend auf Entschliefungen mit politisch-moralischem Geltungsanspruch, zu einem immer dichter geknüpften völkervertraglichen Regelwerk geführt und deren zunächst auf einen begrenzten Kanon allgemein gefasster Menschenrechte konzentrierte Schutzrichtung sich im Laufe der Zeit themen- und gruppenspezifisch aufgefächert hat. Eine dieser speziellen Ausrichtungen des internationalen Menschenrechtsschutzes betraf schon bald die Belange des Kindes, das in besonderem Maße der Beschirmung und der Förderung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung bedarf.

Bereits Artikel 25 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 proklamiert: „Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“ Der erste völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsakt auf der Ebene der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533), gewährleistet in Artikel 24 Abs. 1 jedem Kind ohne Diskriminierung „das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“.

Eine breiter angelegte Zusammenstellung von Leitgedanken, die die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes in rechtlicher Hinsicht umreißen, beinhaltet die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 als Resolution 1386 (IV) angenommene „Erklärung der Rechte des Kindes“, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Hinblick auf wichtige Belange des Schutzes und der Förderung von Kindern ergänzt. Genau dreißig Jahre später verabschiedete die Generalversammlung das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121). Dieses Übereinkommen formuliert einen weitgespannten, völkerrechtlich verbindlichen Katalog von Anforderungen an die Vertragsstaaten, der von statusbezogenen und allgemein-politischen bis hin zu sozialen und kulturellen Gewährleistungen reicht und damit die besonderen Bedürfnisse des Kindes nach Wahrung und Förderung seiner Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten in umfassender Weise abzudecken sucht. Gemessen an der Zahl der Vertragsstaaten, die inzwischen bei 191 liegt, ist das Übereinkommen binnen kurzem zur erfolgreichsten internationalen Vereinbarung aller Zeiten avanciert.

2. Auf der Ebene des Europarates ist mit der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), zuletzt geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (BGBl. 1995 II S. 578), schon früh eine – ebenfalls sehr erfolgreiche – Menschenrechtskodifikation geschaffen worden, die sich durch ein bemerkenswert effektives System einer internationalen Kontrolle zur Gewährleistung ihrer Einhaltung auszeichnet. Spezielle Bestimmungen zum Schutz von Kindern enthält das Übereinkommen jedoch nicht. Allein Artikel 2 des (ersten) Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879), der das Recht auf Bildung gewährleistet, nimmt auf besondere Bedürfnisse des Kindes Bezug.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat im Jahre 1990 die Empfehlung 1121 über die Rechte von Kindern verabschiedet. Darin wird die Notwendigkeit betont, besondere Unterstützung, Schutz und Fürsorge für Kinder vorzusehen, und darauf hingewiesen, dass die Verantwortung dafür zwar in erster Linie bei den Eltern liege, Gesellschaft und Staat aber ebenfalls Verpflichtungen hätten. In diesem Zusammenhang begrüßte die Versammlung die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 und empfahl dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, alles ihnen Mögliche zu tun, um die schnelle Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu fördern. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee ferner, u.a. die zuständigen Lenkungsausschüsse mit der Prüfung der Möglichkeit zu beauftragen, zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine geeignete Übereinkunft des Europarates abzufassen.

Schon im Juni 1988 hatten sich die Justizministerinnen und Justizminister der Mitgliedstaaten des Europarates auf ihrer 16. Konferenz in Lissabon in Entschliebung Nr. 2 zum Vorrang des Kindeswohls im Bereich des Privatrechts dafür ausgesprochen, im Rahmen der familienrechtlichen Aktivitäten des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) den Belangen von Kindern besondere Beachtung zu schenken. Die Ministerinnen und Minister vereinbarten, dass Fragen wie die Verbesserung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren, soweit es um das Wohl des Kindes geht, die Anhörung des Kindes und die geeignete Vertretung des Kindes geprüft werden sollten.

An diese Vorgaben anknüpfend, gelangte der Sachverständigenausschuss für Familienrecht noch im Jahre 1990 zu der Empfehlung, dass die Erarbeitung eines Entwurfs eines Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten zweckmäßig

sei. Der Ausschuss betonte, jede Überschneidung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen solle vermieden werden. Anzustreben sei vielmehr ein vornehmlich verfahrensrechtliches Komplementärübereinkommen zu dem die materielle Rechtsstellung des Kindes regelnden VN-Übereinkommen. Dieses verpflichtet in seinem Artikel 4 die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der Sachverständigenausschuss für Familienrecht kam zu dem Ergebnis, das Europäische Übereinkommen werde den Mitgliedstaaten des Europarates helfen, dem genannten Artikel 4 entsprechend zu handeln.

Ausgearbeitet wurde das Europäische Übereinkommen in einer mit ausgewählten Experten aus verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates besetzten Arbeitsgruppe. Der Entwurf des Übereinkommens wurde vom Sachverständigenausschuss für Familienrecht in dessen 27. Sitzung vom 7. bis 10. November 1994 und vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit in dessen 63. Sitzung vom 30. Mai bis zum 2. Juni 1995 genehmigt. Am 25. Januar 1996 wurde das Übereinkommen vom Ministerkomitee des Europarates zur Zeichnung aufgelegt.

3. Das Übereinkommen gliedert sich in vier Kapitel:

Kapitel I (Artikel 1 und 2) trifft Regelungen über Anwendungsbereich und Terminologie.

Kapitel II (Artikel 3 bis 15) bildet den Hauptteil des Übereinkommens und enthält in sechs Abschnitten Regeln in Bezug auf Kinder berührende Verfahren. Diese Regeln haben teils verpflichtenden, teils empfehlenden Charakter.

Subjektivrechtliche Gewährleistungen in Bezug auf die Stellung des Kindes im Verfahren verlangen die Artikel 3 (Auskunfts- und Anhörungsrechte) und 4 (Recht auf einen besonderen Vertreter bei Interessenkollision in der Person des gesetzlichen Vertreters). Beide Gewährleistungen können auf solche Kinder beschränkt werden, die nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen werden. Weiter enthält Kapitel II einige Vorgaben für die objektivrechtliche Ausgestaltung des innerstaatlichen Verfahrensrechts der Vertragsstaaten, insbesondere für das Tätigwerden der Gerichte und von Verfahrensvertretern, soweit Verfahren angesprochen sind, die Kinder betreffen. Artikel 6 betrifft die Anhörung des Kindes und die Sachverhaltsermittlung durch die Gerichte, Artikel 7 ihre Pflicht zu zügigem Handeln und Artikel 8 die Pflicht zum Handeln von Amts wegen. Artikel 10 umreißt den Pflichtenkreis des für ein Kind bestellten Verfahrensvertreters. Artikel 12 verpflichtet die Vertragsparteien, entweder staatliche Stellen zu unterhalten oder private Stellen (materiell oder ideell) zu unterstützen, die gewisse Aufgaben in Bezug auf die Förderung der Ausübung von Kinderrechten wahrnehmen; zu diesen Aufgaben zählt es auch, die Öffentlichkeit und Einzelpersonen in allgemeiner Form über die Ausübung von Kinderrechten zu informieren, die Meinung von Kindern einzuholen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben. Nach Artikel 13 haben die Staaten die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die Kinder betreffen, außerhalb justizförmiger Verfahren zu fördern. Artikel 14 verlangt die Anwendung etwaiger

innerstaatlicher Vorschriften über die finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen in Rechtsangelegenheiten auch auf die in den Artikeln 4 und 9 geregelten Fälle der Bestellung eines Verfahrensvertreters für das Kind.

Die Vertragsstaaten übernehmen ferner die Verpflichtung, eine Erweiterung der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zugunsten von Kindern über das durch das Übereinkommen gebotene Maß hinaus in Erwägung zu ziehen: Artikel 11 empfiehlt die Ausdehnung der Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 9 über Anhörungs- und Informationsrechte des Kindes und über die Bestellung eines Vertreters in Fällen der Interessenkollision mit dem gesetzlichen Vertreter auf nicht-justizielle Verfahren sowie auf die Regelung von Kindesangelegenheiten außerhalb eines Verfahrens (z.B. bei Veräußerung eines dem Kind gehörenden Vermögensgegenstandes). Artikel 10 Abs. 2 beinhaltet den Vorschlag, die in Absatz 1 für besonders bestellte Vertreter des Kindes geregelten Verpflichtungen zur Konsultation des Kindes und zum Vortrag seiner Meinung vor Gericht auch den Trägern elterlicher Verantwortung aufzuerlegen. Artikel 9 Abs. 2 legt den Vertragsstaaten nahe, ihren Justizbehörden auch außerhalb der Fälle einer Interessenkollision zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zu geben, dem Kind einen besonderen Verfahrensvertreter, in geeigneten Fällen auch einen Rechtsanwalt, zu bestellen. Artikel 5 empfiehlt die Einführung eines Antragsrechts des Kindes in Bezug auf eine Schutzmaßnahme der letztgenannten Art sowie die Begründung weiterer Verfahrensrechte des Kindes, wie beispielsweise seiner formellen Stellung als Verfahrensbeteiligter und der Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters durch das Kind selbst.

Kapitel III (Artikel 16 bis 19) regelt Einrichtung und Arbeitsweise eines Ständigen Ausschusses, der die Anwendung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten (einschließlich der darin festgelegten Erwägungspflichten) begleiten soll und Empfehlungen aussprechen kann. Kapitel IV (Artikel 20) betrifft Änderungen des Vertragstextes, und Kapitel V (Artikel 21 bis 26) fasst Schlussbestimmungen zusammen. Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nach Artikel 24 nicht zugelassen.

Hinweise zur Auslegung des Übereinkommens gibt der vom Sekretariat des Europarates erarbeitete, vom Sachverständigenausschuss für Familienrecht sowie vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit gebilligte Erläuternde Bericht, der dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung angeschlossen ist.

4. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942; 1998 I S. 946) hat das deutsche Recht in materieller, aber auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf den Stand moderner Rechtsentwicklungen in den europäischen Nachbarstaaten gebracht. Weitere gesetzgeberische Anpassungen im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland erfordert die Ratifikation des Übereinkommens nicht. Für die bedeutsamsten gerichtlichen Verfahren, die die Belange von Kindern betreffen, trifft das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – namentlich in den §§ 50 und 50b über die Bestellung eines Verfassungspflegers und über

die persönliche Anhörung des Kindes – weitreichende Schutzvorkehrungen, die den Anforderungen des Übereinkommens gerecht werden. Zudem folgt die Anwendung des innerstaatlichen Rechts dem Grundsatz völkerrechtsfreundlicher Auslegung; dies ist bei der Lösung etwaiger Zweifelsfragen oder der Ausfüllung von Gesetzeslücken zu beachten.

Die Bedeutung der Zeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten liegt vor allem darin, dass die Bundesrepublik Deutschland auf diese Weise ihre nachdrückliche Unterstützung für die mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele zum Ausdruck bringt und andere europäische Staaten ermuntert, dort etwa noch ausstehende Schritte zur Anpassung an die in dem Übereinkommen niedergelegten europäischen Standards bezüglich der verfahrensrechtlichen Stellung des Kindes zu beschleunigen.

II. Besonderes

Im Hinblick auf den Erläuternden Bericht beschränken sich die folgenden Anmerkungen zur Präambel und zu einzelnen Artikeln auf wenige ausgewählte Gesichtspunkte, die zum Verständnis der vertraglichen Bestimmungen erforderlich erscheinen. Sie zeigen, soweit erläuterungsbedürftig, die Übereinstimmung des deutschen Rechts mit den Anforderungen des Übereinkommens auf.

Zur Präambel

In den letzten beiden Erwägungsgründen hebt die Präambel die Bedeutung der Rolle der Eltern beim Schutz und bei der Förderung der Rechte und des Wohls der Kinder hervor und macht deutlich, dass staatlichen Vorkehrungen insoweit eine zwar unverzichtbare, stets jedoch subsidiäre, „erforderlichenfalls“ wahrzunehmende Funktion zukommt. Die Rechte des Kindes wahrzunehmen und darüber zu entscheiden, auf welche Weise dies zum Wohle des Kindes geschehen soll, obliegt in erster Linie den Eltern. Wie das VN-Übereinkommen, so verfolgt auch das Europäische Übereinkommen nicht das Ziel, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern stehen, im Anwendungsbereich des Übereinkommens Erwachsenen gleichzustellen. Wenn der Vertragstext der Beschreibung elterlicher Verantwortung nicht noch breiteren Raum gegeben hat, so beruht dies nicht auf der Zielvorstellung, das Erziehungsrecht der Eltern zu beschneiden, sondern trägt dem thematischen Gesamtzusammenhang des Übereinkommens Rechnung, das kaum den geeigneten Rahmen bildet, um Rechte der Eltern im Detail auszuformulieren.

Den einzelnen Bestimmungen des Vertragswerks liegt demnach ein Gesamtkonzept zugrunde, das die vorrangige Bedeutung der Elternverantwortung anerkennt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass staatliches Handeln von vornherein auf Fälle beschränkt bleiben müsste, in denen die Eltern ihre Verantwortung für das Kind vernachlässigen. Vielmehr hat beispielsweise ein Gericht im Anwendungsbereich des Artikels 3 ein Kind grundsätzlich selbst dann persönlich anzuhören, wenn dessen Meinung dem Gericht bereits durch die Eltern zutreffend und vollständig vermittelt worden ist. Je stärker aber staatliches Handeln Pflege und Erziehung des Kindes tangiert, desto strikter hat es sich an der Prärogative elterlicher Verantwortung für diese Aufgabe zu orientieren. So sehen die Artikel 4

und 9 die Bestellung eines besonderen Vertreters für das Kind nur unter der Voraussetzung vor, dass nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 1 – Anwendungsbereich und Zweck des Übereinkommens

Absatz 3 stellt klar, dass das Übereinkommen familienrechtliche Verfahren behandelt. Als Beispiele werden Verfahren genannt, welche die Ausübung elterlicher Verantwortung, wie etwa das Aufenthaltsbestimmungs- und das Umgangsrecht, zum Gegenstand haben. Nach Absatz 4 haben die Vertragsstaaten eine Erklärung abzugeben, in welcher sie die Arten von familienrechtlichen Verfahren bezeichnen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist. Die Staaten müssen mindestens drei Arten dieser Verfahren angeben.

Dem Entwurf liegt der Vorschlag zugrunde, für die Bundesrepublik Deutschland zu erklären, dass das Übereinkommen auf Verfahren vor dem Familiengericht oder vor dem Vormundschaftsgericht nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, soweit diese Verfahren die Sorge für die Person des Kindes betreffen:

1. Übertragung des Rechts zur Bestimmung des Kindesnamens (§ 1617 Abs. 2 und 3);
2. Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils zur Namenserteilung (§ 1618 Satz 4);
3. Übertragung der Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1628);
4. Entziehung der Vertretungsmacht eines Elternteils, eines Vormundes oder Pflegers (§ 1629 Abs. 2 Satz 3, §§ 1796, 1915);
5. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und einem Pfleger (§ 1630 Abs. 2);
6. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3);
7. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3);
8. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915);
9. Herausgabe des Kindes, Bestimmung seines Umgangs mit Dritten, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682);
10. Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a);
11. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672);
12. Ruhen der elterlichen Sorge (§§ 1674, 1678 Abs. 2);
13. elterliche Sorge nach dem Tode eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681);
14. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3);
15. Umgang mit dem Kind (§§ 1684, 1685);
16. Einschränkung oder Ausschließung der Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung (§ 1687 Abs. 2, §§ 1687a, 1688 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4);

17. Maßregeln bei Verhinderung der Eltern (§ 1693);
18. Bestellung eines Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1773 bis 1792, 1915, 1916);
19. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten oder über die Geschäftsverteilung zwischen mehreren Vormündern oder Pflegern (§§ 1797, 1798, 1915);
20. Entziehung der Sorge eines Vormundes oder Pflegers für die religiöse Erziehung des Mündels oder Pflegebefohlenen (§ 1801 Abs. 1, § 1915);
21. Maßregeln vor Bestellung oder bei Verhinderung eines Vormundes oder Pflegers (§§ 1846, 1915);
22. Entlassung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1886 bis 1889, 1895, 1915);
23. Änderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen (§ 1696).

Für alle diese Verfahren gilt, dass sie im Sinne des § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) die Person des Kindes und im Sinne des § 50b FGG die Personensorge betreffen. Damit finden die beiden Vorschriften über das familien- und vormundschaftsgerichtliche Verfahren Anwendung, die die Bestellung eines Verfahrenspflegers und die persönliche Anhörung und die Unterrichtung des Kindes regeln und denen damit für die Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens (insbesondere der Artikel 3, 4, 6 und 9) zentrale Bedeutung zukommt.

Dies gilt nicht nur für Verfahren über die elterliche Sorge, sondern auch für Verfahren, in denen es um die Sorge für die Person eines Mündels geht, eines Kindes also, das unter Vormundschaft steht oder für das ein Vormund bestellt werden soll. Auch diese Verfahren betreffen die Person des Kindes (§ 50 FGG), so dass ein Verfahrenspfleger bestellt werden kann. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Anhörung und Unterrichtung des Kindes bestimmt § 50b Abs. 4 FGG ausdrücklich. Auch auf Verfahren, die die Sorge für die Person eines minderjährigen Pflegebefohlenen betreffen, ist § 50 FGG unmittelbar und § 50b FGG zumindest entsprechend anzuwenden (OLG Düsseldorf, FamRZ 1981, 98; BayObLG, FamRZ 1981, 96, 97; FamRZ 1985, 520).

Die Erklärung erstreckt den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf familiengerichtliche Verfahren, die die Namensführung des Kindes zum Gegenstand haben (Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil, § 1617 Abs. 2 und 3 BGB; Ersetzung der Einwilligung des einen Elternteils in die Namenserteilung durch den anderen Elternteil, § 1618 Satz 4 BGB). Das Recht der Eltern zur Bestimmung des Kindesnamens ist Ausfluss der elterlichen Sorge (so auch die Materialien zur Kindschaftsrechtsreform, Bundestags-Drucksachen 13/4899 S. 70 und 13/8511 S. 71). Daher betreffen die in § 1617 Abs. 2 und 3 und § 1618 Satz 4 BGB bezeichneten familiengerichtlichen Verfahren nicht nur die Person des Kindes, sondern auch die elterliche (Personen-)Sorge (vgl. BGH, FamRZ 2000, 666; OLG Celle, FamRZ 2000, 668). Folglich ist sowohl der Anwendungsbereich der Vorschrift über den Verfahrenspfleger des Kindes (§ 50 FGG) als auch der Vorschrift über die Anhörung des Kindes (§ 50b FGG) eröffnet. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 46a FGG gegenüber § 52a FGG eine Sondervorschrift über die Anhörung der Eltern im Rahmen von Verfahren nach § 1617 Abs. 2 BGB geschaffen, während eine entsprechende Sondervorschrift über die Anhörung des Kin-

des fehlt. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber in diesen Verfahren die Anwendung der allgemeinen Vorschrift über die Anhörung des Kindes (§ 50b FGG) ausschließen wollte. Denn in den Fällen, in denen das Namensbestimmungsrecht gemäß § 1617 Abs. 2 BGB auf einen Elternteil übertragen wird, ist das Kind noch so jung, dass eine Anhörung ohnehin nicht möglich ist, so dass für eine Regelung auch der Anhörung des Kindes kein praktisches Bedürfnis gesehen wurde.

Gemäß Artikel 1 Abs. 5 des Übereinkommens können die Vertragsstaaten über den Katalog von Verfahren, den sie bei der Zeichnung oder Ratifikation angegeben haben, hinaus durch nachträgliche Erklärung weitere Verfahren in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbeziehen. Mit der Benennung von Verfahren gemäß Artikel 1 Abs. 4 des Übereinkommens übernimmt der Vertragsstaat keine Verpflichtung, jedes dieser Verfahren in seiner zur Zeit der Benennung geltenden Form beizubehalten. Dies folgt schon aus dem Zusammenhang der Verfahrensarten mit dem materiellen Familienrecht, aus dem sich erst die möglichen Verfahrensgegenstände ergeben, das aber gerade nicht den Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten bildet. Die in Artikel 1 Abs. 4 vorgesehene Mindestanzahl von drei Verfahrensarten, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, muss allerdings stets eingehalten werden.

Zu Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis der folgenden Anmerkungen ist besonders auf Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens hinzuweisen. Der Ausdruck „Träger elterlicher Verantwortung“ bezeichnet danach Eltern und andere Personen oder Stellen, die berechtigt sind, elterliche Verantwortung teilweise oder in vollem Umfang auszuüben, namentlich also auch Vormünder oder Pfleger.

Zu Artikel 3 – Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern

Nach Artikel 3 des Übereinkommens muss einem Kind, das nach einzelstaatlichem Recht als hinreichend verständlich angesehen wird, in gerichtlichen Verfahren ein subjektives Recht auf alle sachdienlichen Informationen sowie auf Anhörung und Berücksichtigung seiner Meinung eingeräumt werden; der Anspruch des Kindes hat sich auch darauf zu erstrecken, über die möglichen Folgen einer Entscheidung und der Berücksichtigung seiner Meinung unterrichtet zu werden.

Im deutschen Recht regelt § 50b FGG die Verpflichtung des Gerichts, das Kind in einem die Sorge für das Kind betreffenden Verfahren persönlich anzuhören und ihm Informationen zu geben. Auch wenn die beiden Vorschriften in ihrem Wortlaut nicht unerheblich voneinander abweichen, erfüllt § 50b FGG insgesamt die Anforderungen des Artikels 3:

- a) Während Artikel 3 des Übereinkommens eine subjektive Rechtsstellung des Kindes verlangt, ist der Wortlaut des § 50b FGG durchgängig aus der Perspektive des (objektiv) zu einer bestimmten Verfahrensweise verpflichteten Gerichts formuliert. Soweit § 50b FGG jedoch Verfahrenspflichten des Gerichts gegenüber dem Kind normiert, ist es möglich und geboten, die Vorschrift so auszulegen, dass sie den Erfordernissen des den gleichen Sachbereich betreffenden Übereinkommens gerecht wird und eine der Verpflichtung des

Gerichts entsprechende subjektive Rechtsstellung des Kindes gewährleistet.

- b) Die in Artikel 3 im Einzelnen beschriebenen Verfahrensrechte des Kindes sind von dem etwas allgemeiner gehaltenen Wortlaut des § 50b FGG umfasst. Eine konventionskonforme Auslegung erlauben jedenfalls die Regelungen in § 50b Abs. 2 Satz 1 und 3 FGG, die dem Gericht gegenüber einem Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Pflicht auferlegen, das Kind in einem die Personensorge betreffenden Verfahren „stets“ persönlich anzuhören und es, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben; von der Anhörung darf das Gericht gemäß § 50b Abs. 3 Satz 1 FGG nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.
- c) Die Beschränkung der strikten Anhörungspflicht gemäß § 50b Abs. 2 Satz 1 FGG auf Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, steht mit den Vorgaben des Europäischen Übereinkommens im Einklang. Denn die Gewährleistung des Artikels 3 gilt nur für das nach einzelstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehene Kind. Aus Nr. 36 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen geht hervor, dass die Vertragsstaaten das in Artikel 3 genannte Kriterium hinreichender Verständigkeit des Kindes in Form einer festen Altersgrenze ausgestalten können, wie dies in § 50b Abs. 2 FGG geschieht.
- d) Bei Verfahren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sieht § 50b Abs. 2 Satz 2 FGG eine persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht nur vor, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Aus diesem Grunde soll der durch Notifikation gemäß Artikel 1 Abs. 4 festzulegende Anwendungsbereich des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland auf Verfahren begrenzt werden, die die Sorge für die Person des Kindes zum Gegenstand haben und damit von § 50b Abs. 2 Satz 1 FGG erfasst sind.
- e) § 50b Abs. 2 Satz 3 FGG schließt das Recht des Kindes, über den Gegenstand und den möglichen Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden, insoweit aus, als Nachteile für die Entwicklung oder Erziehung des Kindes drohen. Auch diese Einschränkung steht mit Artikel 3 des Übereinkommens im Einklang. Denn nach Buchstabe a der Vorschrift bezieht sich das Informationsrecht des Kindes nur auf „sachdienliche Auskünfte“. Dies sind gemäß Artikel 2 Buchstabe d solche Auskünfte, die dem Alter und dem Verständnis des Kindes angemessen sind und die erteilt werden, um es zu befähigen, seine Rechte in vollem Umfang auszuüben, sofern nicht die Erteilung solcher Auskünfte dem Wohl des Kindes widerspricht. Ein weitergehendes, ohne Rücksicht auf das Kindeswohl bestehendes Auskunftsrecht lässt sich auch aus Artikel 3 Buchstabe c nicht herleiten.
- f) Schließlich ist die Regelung des § 50b Abs. 3 Satz 1 FGG, nach der das Gericht aus schwerwiegenden Gründen von der Anhörung des Kindes absehen darf, ebenfalls mit Artikel 3 vereinbar. Denn hiernach besteht kein Anspruch auf Anhörung und – mündliche – Meinungsäußerung, falls diese dem Wohl des Kindes

offensichtlich widersprechen würden. Die letztgenannte Eingrenzung ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut des Artikels 3. Nr. 32 des Erläuternden Berichts zufolge sind die Bestimmungen des Artikels 3 jedoch im Lichte der für diesen Artikel maßgebenden anderen Artikel des Übereinkommens, beispielsweise der Artikel 6 und 10, zu betrachten.

Artikel 6 Buchstabe b zweiter und dritter Anstrich greift die Regelungen des Artikels 3 nochmals auf und macht Anhörung und Meinungsäußerung des Kindes zum Gegenstand einer objektiven Verpflichtung des Gerichts (oder der sonstigen Justizbehörde im Sprachgebrauch des Übereinkommens). Die Pflicht zur Anhörung des Kindes besteht danach nicht, sofern die Anhörung dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde. Die gleiche Einschränkung muss folglich auch für den entsprechenden Anspruch des Kindes gemäß Artikel 3 gelten. Denn würde man den Anspruch des Kindes ohne die genannte Einschränkung gewähren, so würde dadurch entgegen dem Wortlaut des Artikels 6 auch die Anhörungspflicht des Gerichts eine Ausdehnung erfahren.

Artikel 6 Buchstabe b dritter Anstrich – nach dieser Bestimmung muss dem Kind erlaubt werden, seine Meinung zu äußern – enthält allerdings keine derartige Ausnahme. Aus dieser Regelung folgt etwa, dass dem Kind eine auf eigener Initiative beruhende schriftliche Meinungsäußerung stets zu gestatten ist, da das Kind dadurch nicht in eine belastende Anhörungssituation gerät. Die einschränkungslose Fassung des Artikels 6 Buchstabe b dritter Anstrich erweitert dagegen nicht die Verpflichtung des Gerichts, das Kind persönlich anzuhören. Vielmehr kann, soweit nach Artikel 6 Buchstabe b zweiter Anstrich (und nach § 50b Abs. 3 Satz 1 FGG) keine Verpflichtung zur Anhörung des Kindes besteht, widerspruchsfrei auch keine Verpflichtung angenommen werden, dem Kind eine mündliche Meinungsäußerung zu ermöglichen.

Wenn § 50b Abs. 3 Satz 1 FGG ein Absehen von der Anhörung des Kindes „aus schwerwiegenden Gründen“ gestattet, so ist diese Bestimmung flexibel genug gefasst, um eine konventionskonforme Auslegung zu ermöglichen, die den Ausnahmetatbestand mit den Artikeln 3 und 6 des Übereinkommens zur Deckung bringt. Diese sehen eine Ausnahme von der Anhörung dann vor, wenn diese dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde. Beide Generalklauseln zur Begrenzung des Anhörungsrechts verfolgen das gleiche Regelungsziel und sind demnach im Ergebnis übereinstimmend anzuwenden.

Zu Artikel 4 – Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen

Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens fordert das Recht des Kindes, in einem es berührenden gerichtlichen Verfahren einen besonderen Vertreter zu beantragen, soweit nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von dessen Vertretung ausgeschlossen sind.

Die Anforderungen, die sich aus Artikel 4 des Übereinkommens ergeben, erfüllt das deutsche Recht durch das in § 50 FGG geregelte Institut des Verfahrenspflegers. Nach § 50 Abs. 1 FGG „kann“ das Gericht dem minder-

jährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist; die Bestellung ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG „in der Regel“ erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in „erheblichem“ Gegensatz steht. Auch wenn diese Regelungen ein Antragsrecht des Kindes nicht vorsehen und gewisse einschränkende Formulierungen aufweisen, entsprechen sie den Vorgaben des Übereinkommens:

- a) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährleistung des Artikels 4 nur „vorbehaltlich des Artikels 9“ gilt. Nach Artikel 9 Abs. 1 ist in den Fällen des Artikels 4 das Gericht befugt, dem Kind einen besonderen Vertreter zu bestellen. Aus dem Vorrang des Artikels 9 folgt, dass das in Artikel 4 geregelte Antragsrecht des Kindes zurücktritt, sofern nach innerstaatlichem Recht die Bestellung eines Vertreters durch das Gericht von Amts wegen erfolgt (Nr. 39 des Erläuternden Berichts). Gemäß dem in Artikel 4 Abs. 1 geregelten Vorrang eines gerichtlichen Handelns von Amts wegen sieht § 50 FGG anstelle eines – lediglich subsidiären – Antragsrechts des Kindes hinsichtlich der Bestellung eines Verfahrenspflegers das Officialprinzip vor.
- b) Die Gewährleistung eines Antragsrechts des Kindes in Artikel 4 des Übereinkommens könnte gegenüber dem in Artikel 9 vorgesehenen Tätigwerden von Amts wegen allenfalls dann wieder zum Zuge kommen, wenn das Gericht seiner nach innerstaatlichem Recht bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Unterlässt es das Gericht, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, so hat der über vierzehn Jahre alte Minderjährige ein eigenständiges Beschwerderecht nach § 59 Abs. 1 und 3 Satz 1 FGG; auf diesem Wege kann er sein wiederauflebendes Antragsrecht nach Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens ausüben. Die Beschränkung der Beschwerdebefugnis durch das Mindestalter ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 unschädlich. Nach dieser Vorschrift steht es den Vertragsstaaten frei, das in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehene Recht in gleicher Weise auf nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehene Kinder zu beschränken wie im Rahmen des Artikels 3; auch hier kann daher das innerstaatliche Recht eine feste Altersgrenze normieren.

- c) Die im Tatbestand des § 50 FGG enthaltenen Einschränkungen der Verpflichtung des Gerichts, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, stehen mit Artikel 4 des Übereinkommens in Einklang. Denn nach Artikel 4 Abs. 1 beschränkt sich dessen Gewährleistung auf Fälle, in denen nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von dessen Vertretung ausgeschlossen sind. Diese Formulierung gibt den Vertragsstaaten weiten Spielraum, die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Kindesvertreters näher zu bestimmen. § 50 FGG geht über die Vorgaben des Übereinkommens insofern noch hinaus, als er die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht davon abhängig macht, dass die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter des Kindes bereits vor der Bestellung des Verfahrenspflegers ausgeschlossen sein müsste. Die Vorschrift des Artikels 4 gibt somit keinen Anlass, den Anwendungsbereich des Instituts des Verfahrenspflegers über das geltende Recht hinaus auszuweiten.

Zu Artikel 5 – Andere mögliche Verfahrensrechte

Artikel 5 des Übereinkommens gibt den Vertragsstaaten auf zu erwägen, ob in Verfahren, die ein Kind berühren, diesem über die in den Artikeln 3 und 4 geregelten Rechte hinaus weitergehende Rechtsstellungen eingeräumt werden sollten. Dabei geht es um die Befugnisse,

- den Beistand einer geeigneten Person eigener Wahl zu beantragen, die dem Kind hilft, seine Meinung zu äußern;
- selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen die Bestellung eines gesonderten Vertreters, in geeigneten Fällen eines Rechtsanwalts, zu beantragen;
- selbst einen Vertreter zu bestellen;
- die Rechte eines Verfahrensbeteiligten teilweise oder in vollem Umfang auszuüben.

Die im Übereinkommen vorgesehene Erwägungspflicht bedeutet, dass die Vertragsstaaten die zur Erwägung gestellten Rechtsänderungen nicht ohne Begründung ablehnen dürfen. Zudem hat der in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehene Ständige Ausschuss die Befugnis, Auskünfte von den Vertragsparteien darüber einzuholen, ob sie den ihnen obliegenden Erwägungspflichten nachgekommen sind; mit Dreiviertelmehrheit kann der Ständige Ausschuss Empfehlungen zur Durchführung des Übereinkommens beschließen. Rechtlich bindend sind solche Empfehlungen jedoch nicht. Die Vertragsstaaten bleiben im Anwendungsbereich der Erwägungspflichten frei, die zur Erörterung gestellte Ausdehnung von Verfahrensrechten des Kindes vorzunehmen oder nicht.

Für die Rechtslage in Deutschland fällt hinsichtlich der Erwägungspflichten ins Gewicht, dass erst kürzlich die Kindschaftsrechtsreform mit ihren weitreichenden Neuregelungen auch auf verfahrensrechtlichem Gebiet in Kraft getreten ist. Die Reform bildet das Ergebnis langjähriger, wissenschaftlich begleiteter Vorarbeiten im Bundesministerium der Justiz, ausgiebiger Erörterungen in der Fachöffentlichkeit und eingehender parlamentarischer Beratungen. Eine Diskussion über weitergehende Rechte des Kindes im gerichtlichen Verfahren wird nicht zu Ergebnissen kommen können, bevor über einen längeren Zeitraum Erfahrungen mit der Kindschaftsrechtsreform gesammelt und ausgewertet worden sind. Bei einer solchen Diskussion wird überdies in besonderem Maße auf die Wahrung der elterlichen Erziehungsverantwortung Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel 6 – Entscheidungsprozess

Artikel 6 bildet zusammen mit den Artikeln 7 bis 9 Teil B des Kapitels II des Übereinkommens. Diese Vorschriften legen keine Verfahrensrechte, wohl aber Pflichten des Gerichts sowie des für ein Kind bestellten besonderen Verfahrensvertreters fest.

Artikel 6 Buchstabe a macht es dem Gericht zur Pflicht, sich hinreichende tatsächliche Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen, insbesondere durch Befragung der Träger elterlicher Verantwortung. Dem trägt das deutsche Verfahrensrecht mit den Vorschriften der §§ 12, 46a Satz 1 und des § 50a FGG über die Pflicht des Gerichts zur Tatsachenermittlung von Amts wegen und zur Anhörung der Eltern Rechnung.

In ihrem Buchstaben b wiederholt die Vorschrift im Wesentlichen die nach Artikel 3 dem Kind einzuräumenden subjektiven Verfahrensrechte in Form objektiver Verfahrenspflichten, die das Gericht in einem das Kind berührenden Verfahren zu beachten hat. Zur Übereinstimmung des deutschen Rechts mit den hier genannten Anforderungen darf deshalb auf die Anmerkungen zu Artikel 3 verwiesen werden.

An die Regelungen über die Anhörung und Meinungsäußerung in Buchstabe b anknüpfend, verpflichtet Buchstabe c des Artikels 6 das Gericht, die von dem Kind geäußerte Meinung gebührend zu berücksichtigen. Die gleiche Verpflichtung des Gerichts ist im deutschen Recht nicht ausdrücklich normiert. Sie folgt jedoch aus Sinn und Zweck der in § 50b FGG vorgeschriebenen Kindesanhörung. Für Verfahren, die das Sorgerecht betreffen, hat darüber hinaus das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 55, 171, 182) aus dem Grundgesetz das Gebot hergeleitet, den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist (und damit im Sinne des Artikels 6 Buchstabe c des Übereinkommens als „gebührend“ angesehen werden kann).

Zu Artikel 7 – Pflicht zu zügigem Handeln

Gemäß Artikel 7 Satz 1 erster Halbsatz hat das Gericht in einem ein Kind berührenden Verfahren zügig zu handeln und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Das deutsche Recht kennt keine Norm, die diese Beschleunigungspflicht ausdrücklich formuliert. Diese folgt jedoch aus übergeordneten Grundsätzen des Verfahrensrechts:

Die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet in zivilrechtlichen Streitigkeiten – ebenso wie Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG für den Bereich des öffentlichen Rechts – nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offen steht. Sie garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Zugleich fordert das Rechtsstaatsprinzip auch im Interesse der Rechtssicherheit für das gerichtliche Verfahren, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden (vgl. BVerfGE 88, 118, 123 ff.). Insbesondere bei Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass jede Verfahrensverzögerung der Entfremdung zwischen dem Kind und einem Elternteil Vorschub leisten kann und damit häufig schon rein faktisch zu einer (Vor-) Entscheidung führt, noch bevor ein richterlicher Spruch vorliegt (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. Mai 1997, FamRZ 1997, 871, 873).

Das verfassungsrechtlich begründete Beschleunigungsgebot, das das Bundesverfassungsgericht hier in Bezug auf Verfahren über die elterliche Sorge und den Umgang mit dem Kind besonders betont, gilt jedenfalls im Grundsatz auch für andere Verfahren, die die Sorge für die Person des Kindes betreffen und deshalb mit Rücksicht auf das Kindeswohl zügig zu einem Ergebnis geführt werden müssen. Bestärkt wird dieses Beschleunigungsgebot durch die Gewährleistungen in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), die ein Recht auf gerichtliches Gehör in billiger Weise und innerhalb angemessener Frist sowie auf Achtung des Familienlebens beinhalten und unmittelbar geltendes Bundesrecht darstellen.

Nach Artikel 7 Satz 1 zweiter Halbsatz müssen Verfahren zur Verfügung stehen, die sicherstellen, dass gerichtliche Entscheidungen schnell vollzogen werden. In dringenden Fällen ist das Gericht nach Artikel 7 Satz 2 befugt, gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen, die sofort vollziehbar sind. Diesen Erfordernissen trägt das deutsche Recht in den Vorschriften des § 33 FGG sowie des § 620 ZPO und des § 1909 Abs. 3 BGB Rechnung; namentlich in Vormundschaftssachen und in selbständigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Befugnis der Gerichte, bei dringendem Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten vorläufige Anordnungen zu treffen, über die gesetzlich geregelten Tatbestände hinaus allgemein anerkannt (Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 14. Aufl., § 19 FGG Rdnr. 30 bis 31a mit weiteren Nachweisen).

Zu Artikel 8 – Handeln von Amts wegen

In Verfahren, die ein Kind berühren, ist das Gericht gemäß Artikel 8 des Übereinkommens befugt, in den nach innerstaatlichem Recht bestimmten Fällen, in denen das Wohl des Kindes ernstlich gefährdet ist, von Amts wegen zu handeln. Nach deutschem Recht werden die Familien- und Vormundschaftsgerichte in weitem Maße von Amts wegen tätig. Exemplarisch seien hier lediglich die Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) sowie die Maßregeln vor Bestellung oder bei Verhinderung eines Vormundes oder Pflegers (§§ 1846, 1915 BGB) genannt.

Zu Artikel 9 – Bestellung eines Vertreters

Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens betrifft die Möglichkeit, dem Kind im Falle eines Interessenkonflikts im Verhältnis zu den Trägern elterlicher Verantwortung einen besonderen Vertreter zu bestellen, und bildet damit die objektiv-rechtliche Entsprechung zu der in Artikel 4 angesprochenen subjektiv-rechtlichen Gewährleistung. Auf die Anmerkungen zu Artikel 4 wird insoweit Bezug genommen.

Nach Artikel 9 Abs. 2 sollen die Vertragsstaaten die Einführung einer gerichtlichen Befugnis erwägen, in einem ein Kind berührenden Verfahren einen gesonderten Vertreter, in geeigneten Fällen einen Rechtsanwalt, zu bestellen, damit er das Kind vertritt, und zwar auch dann, wenn kein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Trägern elterlicher Verantwortung besteht. Eine derartige Befugnis beinhaltet das geltende deutsche Recht bereits in § 50 Abs. 1 FGG, allerdings nur unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit einer besonderen Vertretung des Kindes. An dieser einschränkenden Voraussetzung festzuhalten, gebietet schon die grundgesetzlich geschützte und auch in der Präambel des Übereinkommens hervorgehobene elterliche Erziehungsverantwortung.

Zu Artikel 10 – Aufgaben der Vertreter

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens hat ein für das Kind bestellter Vertreter in einem das Kind berührenden Verfahren die Meinung des Kindes festzustellen und dem Gericht vorzutragen, dem als hinreichend verständig angesehenen Kind alle sachdienlichen Äußerungen zu erteilen und ihm Erläuterungen zu den möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und einer Handlung des Vertreters zu geben. Angesprochen ist in Absatz 1 lediglich der nach den Bestimmungen des

Übereinkommens besonders bestellte, nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Da sich Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 9 auf eine Fallkonstellation bezieht, in welcher der Pfleger eigens zur Vertretung des Kindes in einem Verfahren bestellt wird, müssen die hier genannten Anforderungen im deutschen Recht für den Verfahrenspfleger erfüllt sein. Die Aufgaben des Verfahrenspflegers umreißt § 50 Abs. 1 FGG dahingehend, dass der Pfleger „für das Verfahren“ die Interessen des Kindes wahrzunehmen hat. Dieser Aufgabenkreis des Pflegers erlaubt eine zweckorientierte, konventionskonforme Konkretisierung seiner allgemein in § 50 Abs. 1 FGG umschriebenen Rolle im Sinne der in Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens geforderten Mittlerfunktion.

Nach Artikel 10 Abs. 2 haben die Vertragsstaaten zu erwägen, die in Absatz 1 der Vorschrift für den besonders bestellten Vertreter des Kindes aufgestellten Grundsätze auf die Träger elterlicher Verantwortung zu erstrecken. Jedenfalls im Ansatz ergeben sich ähnliche Pflichten der Eltern, Vormünder oder Pfleger im deutschen Recht bereits aus den Bestimmungen des § 1626 Abs. 2, des § 1793 Satz 2 und des § 1915 Abs. 1 BGB. Ergänzend ist auf die Anmerkungen zu Artikel 5 zu verweisen.

Zu Artikel 11 – Erweiterung des Anwendungsbereichs einiger Bestimmungen

Artikel 11 des Übereinkommens gibt den Vertragsstaaten auf zu prüfen, ob die Anwendung der Regelungen in den Artikeln 3, 4 und 9 über Information, Anhörung und Vertretung des Kindes auf außergerichtliche Verfahren sowie auf Angelegenheiten, die nicht Gegenstand eines Verfahrens sind, erweitert werden kann. Hierzu wird auf die Anmerkungen zu Artikel 5 Bezug genommen. Bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand eines Verfahrens sind, wird dem Vorrang elterlicher Erziehungsverantwortung ganz besondere Bedeutung zuzumessen sein.

Zu Artikel 12 – Innerstaatliche Stellen

Nach Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens unterstützen die Vertragsstaaten durch Stellen, die gewisse, in Absatz 2 näher umschriebene Aufgaben erfüllen, die Förderung und Ausübung von Kinderrechten. Der Begriff der Kinderrechte ist hier in einem weitergehenden (materiellen) Sinne zu verstehen als in den vorangehenden, vornehmlich auf die Stellung des Kindes im gerichtlichen Verfahren abzielenden Abschnitten des Übereinkommens.

Die in Absatz 2 beispielhaft aufgezählten Aufgaben –

- a) Vorschläge zur Stärkung der Rechtsvorschriften über die Ausübung von Kinderrechten zu machen;
- b) Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen über die Ausübung von Kinderrechten abzugeben;
- c) den Medien, der Öffentlichkeit sowie Personen und Stellen, die mit Fragen in Bezug auf Kinder befasst sind, allgemeine Auskünfte über die Ausübung von Kinderrechten zu geben;
- d) die Meinung von Kindern einzuholen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben –

brauchen nicht gleichzeitig oder mit demselben Maß an Intensität erfüllt zu werden (Erläuternder Bericht, Nr. 61). Diese Aufgaben können durch staatliche oder durch pri-

vate, staatlich geförderte Stellen wahrgenommen werden (Erläuternder Bericht, Nrn. 60/61). Die Unterstützung, die der Vertragsstaat solchen privaten Stellen gewährt, kann finanzieller Art sein; sie kann aber auch darin bestehen, die Öffentlichkeit über die Arbeit dieser Stellen zu unterrichten oder Fragen, die Kinderrechte betreffen, mit diesen Stellen zu erörtern (Erläuternder Bericht, Nr. 59).

Die in Absatz 2 Buchstabe a bis c erwähnten Aufgaben obliegen in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere der Kommission des Deutschen Bundestages zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie nicht-staatlichen Organisationen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes institutionell gefördert werden, wie dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Deutschen Kinderhilfswerk, der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Die in Absatz 2 Buchstabe d genannte Aufgabe, die Meinung von Kindern einzuholen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben, wird in erster Linie von den örtlichen Jugendämtern, daneben auch von örtlichen Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe erfüllt. Nach § 8 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und sie in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Außerdem haben nach § 8 Abs. 2 SGB VIII Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Diese Regelungen ordnen sich in die Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe ein, die Erziehungsverantwortung der Eltern zu unterstützen und zu ergänzen (§ 1 Abs. 2, § 9 Nr. 1 SGB VIII).

Auch Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d des Übereinkommens begründet keine einseitige Verpflichtung, (allein) die Kinder (nur) auf ihre Rechte hinzuweisen. Wie in den Anmerkungen zur Präambel erläutert, respektiert das Übereinkommen vielmehr die vorrangige Rolle der Eltern bei der Ausübung von Kinderrechten. Wenn das Übereinkommen – seiner Zielsetzung gemäß – die Aufgabe der Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen hervorhebt, will es damit sicherstellen, dass diese Aufgabe überhaupt erfüllt wird. Dem kann aber nicht entnommen werden, diese Aufgabe sei künftig ausschließlich wahrzunehmen.

Zu Artikel 13 – Vermittlung oder andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Nach Artikel 13 fördern die Vertragsstaaten in von ihnen zu bestimmenden geeigneten Fällen die Schaffung von Vermittlungsmöglichkeiten oder anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und deren Anwendung, um eine Einigung zu erzielen. Auch in dieser Bestimmung kommt zum Ausdruck, dass das Übereinkommen die vorrangige Rolle der Eltern grundsätzlich anerkennt und einer innerfamiliären Einigung eindeutig den Vorzug vor einer justitiellen Entscheidung gibt (Erläuternder Bericht, Nrn. 8, 67).

In der Bundesrepublik Deutschland unterhalten die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ein flächendeckendes Netz von Beratungsdiensten zur Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der Erziehung und der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18, 28 SGB VIII). Soweit diese Beratungsstellen auf den Gebieten der Konfliktberatung und der Familienmediation tätig werden, befassen sie sich in erster Linie mit Streitigkeiten zwischen Elternteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Kind ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die Eltern zum Wohle des Kindes bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Dies schließt ein, das Kind, soweit förderlich, an der Beratung zu beteiligen und seine Wünsche und Interessen in der seinem Alter und seiner Reife entsprechenden Weise angemessen zu berücksichtigen.

Die Reichweite förderungswürdiger Streitschlichtung bestimmt das innerstaatliche Recht (Erläuternder Bericht, Nr. 65). Unangemessen und kein geeigneter Anwendungsfall des Artikels 13 wäre es insbesondere, bei einem innerfamiliären Konflikt zwischen Eltern und Kind wie zwischen Streitparteien zu vermitteln.

Zu Artikel 14 – Prozesskosten- und Beratungshilfe

Die Vorschrift hat zum Ziel, nach Möglichkeit wirtschaftliche Hindernisse auszuräumen, die dem Zugang zu dem in den Artikeln 4 und 9 vorgesehenen verfahrensrecht-

lichen Schutzmechanismus der Bestellung eines besonderen Vertreters für das Kind entgegenstehen könnten. Dieses Ziel können die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten auf unterschiedliche Weise erreichen. Artikel 14 beinhaltet nicht einmal für die Fälle der Bedürftigkeit eine generelle Verpflichtung, das Kind von einer finanziellen Belastung als Folge der Bestellung eines besonderen Vertreters freizuhalten. Nur wenn die Rechtsordnung eines Vertragsstaates überhaupt finanzielle Hilfe anbietet, darf nicht gerade für die im Übereinkommen vorgesehenen Fälle der Vertreterbestellung eine Schutzlücke bleiben.

Das deutsche Kostenrecht schließt wirtschaftliche Hinderungsgründe in Bezug auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers aus, indem es den Pflegebefohlenen nicht nur von jeder Vorschusspflicht, sondern auch von der Obliegenheit freistellt, vor Verfahrensbeginn finanzielle Hilfe zu beantragen: Die Entschädigung des Pflegers wird aus der Staatskasse gezahlt (§ 50 Abs. 5, § 67 Abs. 3 FGG). Lediglich soweit der Pflegebefohlene, dessen Interessen der Verfahrenspfleger wahrnimmt, wirtschaftlich leistungsfähig ist, können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe der aus der Staatskasse gezahlten Beträge Auslagen erhoben werden (§§ 2, 137 Nr. 16, § 93a Abs. 2 Kostenordnung, § 1836c BGB). Insoweit gelten bezüglich des Verfahrenspflegers Bestimmungen, wie sie auch bei der Vertretung des Kindes in einem Verfahren durch einen Vormund oder Pfleger zur Anwendung kommen (§§ 1836c, 1915 BGB).

Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

**Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen
über die Ausübung von Kinderrechten****I. Einleitung**

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats¹⁾ hat 1990 die Empfehlung 1121 über die Rechte von Kindern verabschiedet. Darin wurde die Notwendigkeit betont, besondere Unterstützung, Schutz und Fürsorge für Kinder vorzusehen, und darauf hingewiesen, dass die Verantwortung dafür zwar in erster Linie bei den Eltern liege, Gesellschaft und Staat aber auch Verpflichtungen hätten.

2. In diesem Zusammenhang begrüßte die Versammlung die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 und empfahl dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, alles ihnen Mögliche zu tun, um die schnelle Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu fördern. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee ferner, unter anderem die zuständigen Lenkungsausschüsse mit der Prüfung der Möglichkeit zu beauftragen, zur Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine geeignete Übereinkunft des Europarats abzufassen.

3. Schon 1988 haben die europäischen Justizminister auf ihrer 16. Konferenz (Lissabon, Juni 1988) in Entschließung Nr. 2 zum Vorrang des Kindeswohls im Bereich des Privatrechts dem Ministerkomitee des Europarats empfohlen, dem Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) die Weisung zu erteilen, das Wohl des Kindes im Rahmen seiner familienrechtlichen Aktivitäten besonders zu beachten. Die Minister vereinbarten, dass Fragen wie die Verbesserung und Beschleunigung ordentlicher Gerichtsverfahren, sofern das Wohl des Kindes auf dem Spiel steht, die Anhörung des Kindes und die geeignete Vertretung des Kindes geprüft werden sollten.

4. 1990 prüfte der Sachverständigenausschuss für Familienrecht (CJ-FA), ob die Erarbeitung eines Entwurfs eines Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten zweckmäßig sei. Der CJ-FA betonte, dass jede Überschneidung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vermieden werden sollte. Es wurde unterstrichen, dass die beiden Wortlaute sich insofern ergänzten, als nach Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vorgesehen sei, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen. Es wurde die Auffassung vertreten, das Europäische Übereinkommen werde den Mitgliedstaaten des Europarats und anderen Staaten, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen angehören, helfen, dem genannten Artikel 4 entsprechend zu handeln.

5. Der Entwurf des Übereinkommens und der Erläuternde Bericht dazu wurden vom Sachverständigenausschuss für Familienrecht (CJ-FA) in dessen 27. Sitzung vom 7. bis 10. November 1994 und vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) in dessen 63. Sitzung vom 30. Mai bis 2. Juni 1995 genehmigt.

6. Der Entwurf des Übereinkommens wurde sodann vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) dem Ministerkomitee zugeleitet, das den Wortlaut genehmigt und beschlossen hat, das Übereinkommen am 25. Januar 1996 zur Unterzeichnung aufzulegen.

II. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens**Allgemeine Bemerkungen**

7. Dieses Übereinkommen erleichtert die Ausübung der materiellen Kinderrechte, indem es Verfahrensrechte stärkt und schafft, die von Kindern selbst oder durch andere Personen oder Stellen ausgeübt werden können. Im Mittelpunkt steht der Gedanke der Förderung von Kinderrechten, da der Ausdruck „Förderung“ umfassender ist als „Schutz“.

8. Das Übereinkommen behandelt Kinder berührende familienrechtliche Verfahren vor Justizbehörden, d.h. Gerichten oder Verwaltungsbehörden mit justitiellen Befugnissen. Es erkennt dabei aber die vorrangige Bedeutung der Rolle der Eltern an. Im Konfliktfall ist es wünschenswert, dass Familien sich zunächst selbst zu einigen versuchen, ehe sie die Angelegenheit vor eine Justizbehörde bringen. Jedoch kommt auch dem Staat eine Rolle zu, nicht nur wenn Eltern ihre Verantwortung nicht in angemessener Weise ausüben, sondern auch weil Kinder in einer Gesellschaft leben, die ihnen bestimmte Rechte gegeben hat, und sie daher berechtigt sein sollten, diese Rechte auszuüben. Im Übrigen können prozessuale Rechte auch durch andere Personen oder Stellen, wie zum Beispiel eine Jugendschutzstelle, geschützt werden.

9. In einigen Fällen haben Kinder bereits die Möglichkeit, ihre Rechte vor einem innerstaatlichen Gericht oder einer anderen innerstaatlichen Justizbehörde auszuüben. Sie können diese Rechte nicht nur vor diesen Behörden, sondern auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausüben und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst Beschwerde gegen eine Vertragspartei dieser Menschenrechtskonvention erheben.

Kapitel I**Anwendungsbereich und Ziel
des Europäischen Übereinkommens über die
Ausübung von Kinderrechten sowie
Begriffsbestimmungen****Artikel 1****Anwendungsbereich und Ziel des Übereinkommens**

10. In diesem Artikel ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens definiert, das auf alle Kinder anzuwenden ist, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

11. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass das Ministerkomitee in seiner Entschließung (72) 29 über die Herabsetzung des Alters für die volle Geschäftsfähigkeit den Staaten 1972 empfohlen hat, das Volljährigkeitsalter, wenn sie es für zweckmäßig halten, auf 18 Jahre festzusetzen. Inzwischen ist das Volljährigkeitsalter in praktisch allen Mitgliedstaaten des Europarats auf 18 Jahre festgesetzt worden.

12. Sind Kinder voll oder für bestimmte Zwecke geschäftsfähig, obwohl sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (z.B. aufgrund einer Eheschließung oder Volljährigkeitserklärung), so kann ihnen, wenn sie von einem in dem Übereinkommen erwähnten Verfahren betroffen sind, durch Gewährung von Auskunft und

¹⁾ Mitgliedstaaten des Europarats: (vom Abdruck wurde abgesehen).

Beistand in Gerichtsverfahren dennoch nach dem Übereinkommen geholfen werden.

13. In einigen wenigen Ländern liegt das Volljährigkeitsalter über 18 Jahren. Wenngleich das Übereinkommen nur auf Kinder unter 18 Jahren anzuwenden ist, können die Bestimmungen des Übereinkommens 18jährigen oder älteren Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, noch so lange zugute kommen, bis sie das Volljährigkeitsalter erreicht haben.

14. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist es das Ziel des Übereinkommens, zum Wohl von Kindern deren Rechte zu fördern, ihnen prozessuale Rechte zu gewähren und die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, indem Kindern in sie berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde selbst Auskunft erteilt und gestattet wird, ihre Meinung zu äußern. Die Meinung von Kindern kann auf unterschiedliche Weise und von verschiedenen Personen festgestellt und dem Gericht vorgetragen werden. Das innerstaatliche Recht entscheidet, ob ein Kind, gleichviel ob es in dem Verfahren Partei ist oder nicht, förmlich vertreten oder förmlich beteiligt sein sollte. Meinungen von Kindern sollten nach Möglichkeit immer vorgetragen werden. In bestimmten Fällen kann dies durch andere Personen oder Stellen geschehen, zum Beispiel bei kleinen Kindern durch einen Mitarbeiter der sozialen Dienste in Form eines Berichts.

15. Absatz 3 stellt klar, dass das Übereinkommen familienrechtliche Verfahren behandelt. Jedoch steht es den Staaten frei, es auf andere Verfahren anzuwenden, wenn sie dies wünschen. In dem Absatz werden beispielhaft für familienrechtliche Verfahren besonders Verfahren genannt, welche die Ausübung elterlicher Verantwortung, wie etwa das Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht, zum Gegenstand haben. Aufenthalt und Umgang werden wegen ihrer großen Bedeutung im Leben eines Kindes genannt.

16. Nach Absatz 4 haben die Staaten eine Erklärung abzugeben, in welcher sie die Arten von familienrechtlichen Verfahren bezeichnen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist. Die Staaten müssen mindestens drei Arten dieser Verfahren angeben.

17. Gegenstände von Verfahren, welche die Staaten als familienrechtliche Verfahren angeben können, sind zum Beispiel:

- Personensorge
- Aufenthalt
- Umgang
- Fragen der Abstammung
- Ehelichkeit (Erklärung, Anfechtung)
- Adoption
- Vormundschaft
- Verwaltung des Kindesvermögens
- Unterbringung zur Pflege
- Entzug oder Beschränkung der elterlichen Verantwortung
- Schutz der Kinder vor grausamer und entwürdigender Behandlung
- ärztliche Behandlung.

Die Staaten können auch andere Arten von familienrechtlichen Verfahren angeben, da die obige Liste nicht erschöpfend ist. Es ist sicherlich wünschenswert, dass die Staaten, soweit möglich, mehr als drei Arten von familienrechtlichen Verfahren angeben, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist.

18. Für die Zwecke des Übereinkommens ist es nicht erforderlich, dass diese Verfahren als Hauptverfahren geführt werden. Folgesachen, wie zum Beispiel Angelegenheiten der Personensorge, des Aufenthalts oder des Umgangs im Rahmen der Scheidung oder Trennung der Eltern eines Kindes, fallen gleichfalls unter das Übereinkommen.

19. Die Staaten können später eine weitere Erklärung abgeben, um die Liste der familienrechtlichen Verfahren, auf die das Übereinkommen in ihrem Staat anzuwenden ist, zu ergänzen (Artikel 1

Absatz 5). Ferner können sie gegebenenfalls weitere Erklärungen zu den Artikeln 5, 9, 10 und 11 abgeben, um den Europarat über jede Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Artikel zu unterrichten.

20. Nach Absatz 6 dieses Artikels können die Vertragsparteien Regeln anwenden, die für Kinder günstiger sind als die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln. Mit anderen Worten legt der Text einen Mindeststandard fest, welchen die Staaten einzuhalten haben, doch können sie bei der Förderung der Ausübung von Kinderrechten weitergehen.

21. Auch in der Empfehlung (72) 29 wird den Regierungen empfohlen „zu prüfen, ob es ratsam ist, bestimmten Minderjährigen die Fähigkeit zu verleihen, Geschäfte des täglichen Lebens vorzunehmen und selbständig in anderen geeigneten Bereichen zu handeln“. Dies gilt insbesondere für Staaten, in denen das Volljährigkeitsalter noch über 18 Jahren liegt.

22. Die Pflichten der Träger elterlicher Verantwortung, die nicht Vertreter im Sinne des Übereinkommens sind (d.h. nicht dazu bestellt sind, im Namen des Kindes gegenüber einer Justizbehörde Handlungen vorzunehmen), werden in dem Übereinkommen nicht unmittelbar behandelt. Aber auch wenn diese Personen nicht zu Vertretern bestellt sind, sollten sie, wenn ihre Kinder von Verfahren betroffen sind, helfen, indem sie

- das Kind in einer seinem Verständnis angemessenen Weise anhören,
- dem Kind alle sachdienlichen Auskünfte erteilen, um es zu befähigen, seine Meinung zu äußern,
- Erklärungen zu den möglichen Folgen der Meinung des Kindes, falls ihr gefolgt würde, und jeder Entscheidung der Justizbehörde geben,
- die von dem Kind geäußerte Meinung in angemessener Weise berücksichtigen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

a) Justizbehörde

23. Mit der Definition des Begriffs „Justizbehörde“ wird zusätzlich zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in den Staaten, in denen diese justizielle Zuständigkeiten in Zivilsachen wahrnimmt, jede Verwaltungsbehörde mit justiziellen Befugnissen in familienrechtlichen Verfahren erfasst. Verwaltungsbehörden werden einbezogen, weil die Befugnisse, die Gerichten zukommen, in manchen Staaten bei bestimmten Arten von familienrechtlichen Verfahren auch von Verwaltungsbehörden ausgeübt werden.

b) Träger elterlicher Verantwortung

24. Der Ausdruck „Träger elterlicher Verantwortung“ bezieht sich nicht nur auf Eltern, die berechtigt sind, elterliche Verantwortung teilweise oder in vollem Umfang auszuüben, sondern auch auf andere Personen oder Stellen einschließlich kommunaler Behörden, die berechtigt sind, elterliche Verantwortung teilweise oder in vollem Umfang auszuüben. Pflegeeltern und Einrichtungen, in denen Kinder untergebracht sind, könnten daher, soweit es angebracht erscheint, von dieser Definition erfasst werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Empfehlung Nr. R (84) 4 des Ministerkomitees über die elterliche Verantwortung diese Verantwortung als „die Gesamtheit von Rechten und Pflichten“ definiert wird, „die darauf gerichtet sind, das geistige und materielle Wohl des Kindes zu gewährleisten, insbesondere durch die Sorge für die Person des Kindes, die Pflege persönlicher Beziehungen zu ihm und die Sicherstellung seiner Erziehung, seines Unterhalts, seiner gesetzlichen Vertretung und der Verwaltung seines Vermögens“. Der Erläuternde Bericht (Nr. 6) zu dieser Empfehlung führt aus, dass der Ausdruck „elterliche Verantwortung“ den „modernen Begriff, nach dem Eltern gleichberechtigt und nach Beratung mit ihren Kindern die Aufgabe haben, ihre Kinder zu erziehen, gesetzlich zu vertreten, zu unterhalten usw., umschreibt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben üben sie Befugnisse aus, um zum Wohl des Kindes Pflichten zu erfüllen, und

nicht aufgrund einer Gewalt, die ihnen zu ihrem eigenen Wohl übertragen ist.“

c) Vertreter

25. Nach dem Übereinkommen bezieht sich der Ausdruck „Vertreter“ nicht nur auf eine einzelne Person, wie zum Beispiel einen Rechtsanwalt, der eigens bestellt worden ist, Kinder vor einer Justizbehörde zu vertreten, sondern auch auf eine dazu bestellte Stelle, wie eine Einrichtung des Jugendschutzes.

26. Die Träger elterlicher Verantwortung können auch als Vertreter eines Kindes im Sinne von Artikel 2 angesehen werden, wenn sie eigens bestellt worden sind, es vor der Justizbehörde zu vertreten. Folgerichtig haben sie in solchen Fällen den Bestimmungen des Artikels 10 über die Pflicht der Vertreter, dem Kind Auskunft zu erteilen, bestimmte Angelegenheiten zu erklären und seine Meinung festzustellen, nachzukommen.

27. Sind die Träger elterlicher Verantwortung nicht eigens bestellt worden, so sind sie nicht „Vertreter“ im Sinne des Übereinkommens. Um jedoch sicherzustellen, dass ein Kind auch in diesen Fällen Auskunft erhält und seine Meinung berücksichtigt wird, hat die Justizbehörde nach Artikel 6 Buchstabe b die Aufgabe, sich zu vergewissern, ob das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat.

d) Sachdienliche Auskünfte

28. In dem Übereinkommen wird der Ausdruck „sachdienliche Auskünfte“ verwendet, um klarzustellen, dass nicht alle Auskünfte unbedingt an Kinder weitergegeben werden müssen, da manche Auskünfte dem Wohl der Kinder unabhängig von deren Alter und Verstandesfähigkeit abträglich sein könnten. Darüber hinaus müssen Auskünfte, nachdem entschieden worden ist, sie (z.B. je nach den Umständen schriftlich oder mündlich) an Kinder weiterzugeben, sowohl ihrer Form als auch ihrem Inhalt nach dem Alter und dem Verständnis der Kinder angepasst werden.

Kapitel II

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Ausübung von Kinderrechten

29. Zusätzlich zu den Verfahrensrechten der Kinder nach Kapitel II Teil A werden in den Teilen B und C die Aufgaben der Behörden und der Vertreter bei der Sicherung dieser Rechte beschrieben. Der Aufbau des Kapitels II beruht somit auf der wechselseitigen Ergänzung und dem Gleichgewicht zwischen den Rechten auf der einen und den Pflichten und Verantwortlichkeiten auf der anderen Seite.

A. Verfahrensrechte eines Kindes

Artikel 3

Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern

30. Nach diesem Artikel sind Kinder, die nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständlich angesehen werden, berechtigt, sachdienliche Auskünfte zu verlangen, angehört zu werden und ihre Meinung zu äußern sowie über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung ihrer Meinung oder einer Entscheidung unterrichtet zu werden. Diese Rechte sind nicht unbedingt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie ausgeübt werden sollten, oder nach dem Grad ihrer Bedeutung aufgeführt.

31. Artikel 3 sieht die Ausübung einer Reihe von Verfahrensrechten vor, die Kindern gewährt werden sollten, es sei denn, ein Kind wird in Bezug auf eines oder mehrere dieser Rechte nicht als hinreichend verständlich angesehen. Die Ausübung eines dieser Verfahrensrechte schließt die Ausübung der anderen von diesem Übereinkommen garantierten Rechte nicht aus; so kann es beispielsweise, auch wenn ein Kind Auskünfte nicht verlangt, dennoch erforderlich sein, dem Kind Auskünfte zu erteilen und es auf die möglichen Folgen seiner Meinung, falls ihr gefolgt würde, oder einer Entscheidung hinzuweisen.

32. Die Bestimmungen des Artikels 3 sind im Licht der für diesen Artikel maßgeblichen anderen Artikel des Übereinkommens, beispielsweise der Artikel 6 und 10, zu betrachten.

33. Dieser Text stellt somit einen Fortschritt in der Anerkennung von Kinderrechten in Kinder berührenden familienrechtlichen Verfahren dar. Kinder sind nicht mehr nur Gegenstand solcher Verfahren; sie können sich auch daran beteiligen. Auch wenn sie nicht die Stellung von Verfahrensparteien erhalten, haben sie doch eine Reihe von Rechten, die sie ausüben können. Das Recht, sachdienliche Auskünfte zu verlangen, und das Recht, angehört zu werden, geben dem betroffenen Kind dabei eine wirksame Möglichkeit, seine Meinung zu äußern. Besonders wichtig ist, dass Kinder alle sachdienlichen Auskünfte erhalten, ehe in Angelegenheiten von großer Bedeutung, wie zum Beispiel der ihres Aufenthalts, Entscheidungen getroffen werden.

34. Die Frage des Rechtes von Kindern, in sie berührenden Verfahren Auskünfte zu erhalten und ihre Meinung zu äußern, ist bereits in einer Reihe anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte behandelt worden.²⁾

35. Artikel 3 des Übereinkommens gibt dem Kind nicht das Recht, einer vorgesehenen Entscheidung zuzustimmen oder gegen sie ein Veto einzulegen, denn er gilt für viele verschiedene Verfahrensarten, und es wäre nicht immer zum Wohl eines Kindes, ihm bei bestimmten Entscheidungen ein solches Recht zu geben. Es steht den Staaten aber frei, nach Artikel 1 Absatz 6 günstigere Regeln vorzusehen und Kindern in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel bei der Adoption, das Recht einzuräumen, einer vorgesehenen Entscheidung zuzustimmen oder ein Veto gegen sie einzulegen.³⁾

36. Es bleibt den Staaten überlassen, die Beurteilungskriterien dafür zu bestimmen, ob Kinder fähig sind, ihre eigene Meinung zu bilden und zu äußern, und es steht ihnen selbstverständlich frei, das Alter der Kinder zu einem dieser Kriterien zu machen. Ist nach innerstaatlichem Recht nicht ein bestimmtes Alter vorgesehen, so bestimmt die Justiz- oder Verwaltungsbehörde je nach Art des Falls den erforderlichen Grad des Verständnisses bei Kindern, um sie als fähig anzusehen, ihre eigene Meinung zu bilden und zu äußern.

37. Im Sinne des Übereinkommens umfasst das innerstaatliche Recht nicht nur förmliche Gesetze, sonstige Vorschriften und die Rechtsprechung, sondern auch völkerrechtliche Übereinkünfte, wenn sie Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung sind.

Artikel 4

Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen

38. Besteht zwischen einem Kind und den Trägern elterlicher Verantwortung ein Interessenkonflikt, so können die Träger elterlicher Verantwortung nach innerstaatlichem Recht von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen werden. Die Umstände, unter denen ein Interessenkonflikt als gegeben angesehen wird, bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht.

²⁾ Grundsatz 3 der Empfehlung Nr. R (84) 4 des Ministerkomitees des Europarats über die elterliche Verantwortung sieht vor: „Hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Zuerkennung oder Ausübung elterlicher Verantwortung zu treffen, die wesentliche Interessen des Kindes berührt, so soll es angehört werden, wenn es seine Entwicklung in dieser Angelegenheit zulässt.“ Grundsatz 7 der Empfehlung Nr. R (87) 6 über die Pflegefamilien sieht vor, dass vor einer Entscheidung der zuständigen Behörde über die Übertragung bestimmter elterlicher Verantwortlichkeiten auf Pflegeeltern „das Kind ... angehört werden (soll), wenn es seine Entwicklung in dieser Angelegenheit zulässt“. In der Entscheidung (77) 33 des Ministerkomitees des Europarats über die Unterbringung von Kindern wird den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, die Beteiligung von Kindern an der Durchführung ihrer Unterbringung zu fördern und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Lage ihrem wachsenden Verständnis entsprechend zu erklären.

³⁾ Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern sieht vor, dass die zuständige Behörde die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen darf. Dieser Artikel sieht ferner vor, dass die Ermittlungen sich, je nach den Umständen des Einzelfalles, unter anderem auf die Einstellung des Kindes zu der vorgesehenen Adoption zu erstrecken haben.

39. In einem solchen Fall kann das Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen, von dem Kind persönlich oder durch andere Personen oder Stellen ausgeübt werden. Die Staaten können dieses Recht jedoch auf Kinder beschränken, die sie als hinreichend verständlich ansehen. Das Recht, nach diesem Artikel die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen, ist insoweit von Artikel 9 abhängig, als die Justizbehörde gegebenenfalls bereits einen besonderen Vertreter bestellt hat oder selbst bestellen will (z.B. wenn nach innerstaatlichem Recht die Bestellung eines Vertreters durch eine Justizbehörde im Fall eines Interessenkonflikts von Amts wegen vorgeschrieben ist).

40. Dieser Artikel findet auf familienrechtliche Verfahren vor den Justizbehörden einer Vertragspartei Anwendung. Diese Verfahren sind bereits von der Vertragspartei nach Artikel 1 Absatz 4 als eine Art von familienrechtlichen Sachen bezeichnet worden. Dieser Artikel wird auf Verfahren angewendet, in denen das Kind nach innerstaatlichem Recht vertreten sein muss. Eine solche Bestellung kann für einen bestimmten Zeitraum oder für begrenzte Zwecke erfolgen.

Artikel 5

Andere mögliche Verfahrensrechte

41. Im Gegensatz zu Artikel 4 sind die Staaten nach diesem Artikel nicht verpflichtet, Kindern bestimmte Rechte zu geben. Sie haben aber zu erwägen, ob es zweckmäßig ist, ihnen weitere Verfahrensrechte zu gewähren. Der Ständige Ausschuss kann überprüfen, ob diese Verpflichtung zur Erwägung erfüllt worden ist (siehe Artikel 16). Wenn die Staaten weitere Verfahrensrechte gewähren, sollten sie dies dem Generalsekretär des Europarats notifizieren (siehe Artikel 1 Absatz 5).

42. Weitere Verfahrensrechte für Kinder umfassen das Recht auf Beistand durch eine ausgewählte Person oder auf Vertretung durch einen gesonderten Vertreter, der nur das Kind vertritt. Das Recht, ihren Vertreter selbst zu bestellen, oder das Recht, die Rechte von Verfahrensparteien ganz oder teilweise auszuüben, könnten weitere Möglichkeiten sein. Auch wenn ein Kind das Recht hat, einen Vertreter zu wählen, ist die Justizbehörde nicht verpflichtet, eine ungeeignete Person als Vertreter des Kindes zuzulassen.

B. Aufgaben der Justizbehörden

Artikel 6

Entscheidungsprozess

43. Nach Buchstabe a dieses Artikels hat eine Justizbehörde in einem ein Kind berührenden Verfahren sicherzustellen, dass sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, über hinreichende Informationen verfügt. Das Kriterium ist: Liegen der Justizbehörde hinreichende Informationen vor, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen? Auskünfte sollten zum Beispiel von dem Kind, den Trägern elterlicher Verantwortung, dem Vertreter des Kindes oder von jeder anderen Person oder Stelle eingeholt werden, von der angenommen werden kann, dass sie mit der in Frage stehenden Angelegenheit vertraut ist.

44. Die Justizbehörde hat ferner sicherzustellen, dass hinreichend verständige Kinder alle sachdienlichen Auskünfte erhalten haben. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn das Kind keinen Vertreter hat, dem die Pflichten nach Artikel 10 obliegen, und die Justizbehörde Grund zu der Annahme hat, dass die Träger elterlicher Verantwortung dem Kind keine Auskünfte erteilt haben. Hat das Kind keine Auskünfte erhalten, so sollte gegebenenfalls die Justizbehörde dem Kind Auskunft erteilen oder auf andere Weise veranlassen, dass das Kind Auskunft erhält.

45. Die Justizbehörde ist auch verpflichtet, das Kind anzuhören, soweit dies nicht mit dem Kindeswohl offensichtlich unvereinbar ist. Die Justizbehörde entscheidet, ob es dem Wohl des Kindes dient, persönlich angehört zu werden. Die Justizbehörde stellt die Meinung des Kindes, soweit möglich, selbst fest, indem sie

das Kind persönlich anhört. Aber die Justizbehörde kann beispielsweise auch beschließen, andere Personen (z.B. einen Mitarbeiter des Jugendamts) oder geeignete Stellen zu beauftragen, die Meinung des Kindes festzustellen und der Justizbehörde mitzuteilen.

46. Wenngleich das Kind erforderlichenfalls unter vier Augen angehört wird, so bedeutet dies nicht, dass die Anhörung unbedingt auch vertraulich ist. Die Verfahrensbeteiligten können also Zugang zu maßgeblichen Teilen dieser Informationen haben, wenn dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist.

47. Das Kind sollte in einer seinem Verständnis angemessenen Weise angehört werden. Wie ein Kind anzuhören ist, hängt davon ab, inwieweit das Kind fähig ist, das Verfahren zu verstehen.

Artikel 7

Pflicht zu zügigem Handeln

48. Die den Justizbehörden obliegende Pflicht, zügig zu handeln, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, erklärt sich daraus, dass solche Verzögerungen dem Wohlergehen der Kinder abträglich und deshalb mit ihrem Wohl unvereinbar sein könnten.

49. Manchmal können die Justizbehörden nicht so zügig handeln wie sie möchten, weil sie beispielsweise keine ausreichenden Informationen erhalten haben, um eine endgültige Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen. In solchen Fällen könnte es angebracht sein, vorläufige Maßnahmen anzuordnen.

50. Auch die Empfehlung Nr. R (91) 9 des Ministerkomitees des Europarats über Sofortmaßnahmen in Familiensachen enthält Grundsätze für die Mitgliedstaaten, in denen Maßnahmen genannt werden, die getroffen werden sollen, um sicherzustellen, dass den Gerichten und anderen zuständigen Behörden, die mit Familiensachen befasst sind, wirksame Sofortmaßnahmen zum Schutz von Kindern und anderen Personen zur Verfügung stehen, die des besonderen Schutzes und der besonderen Unterstützung bedürfen und deren Wohl ernsthaft gefährdet ist. Diese Empfehlung sieht ferner vor, dass Gerichte und andere zuständige Behörden in Fällen, in denen eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden erforderlich ist und in denen die Rückgabe eines Kindes verlangt wird, „möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der ersuchten Behörde eine Entscheidung treffen“ sollten (Grundsatz 4 Absatz 6).

Artikel 8

Handeln von Amts wegen

51. Dieser Artikel ermächtigt die Justizbehörde, ohne einen förmlichen Antrag erhalten zu haben, von Amts wegen tätig zu werden, wenn das Wohlergehen eines Kindes ernsthaft gefährdet ist.⁴⁾ Soweit ein derartiges Tätigwerden geeignet ist, einen Eingriff in das Familienleben darzustellen, muss es sich eng auf die durch innerstaatliches Recht bestimmten Fälle beschränken.

Artikel 9

Bestellung eines Vertreters

52. Artikel 9 Absatz 1 ermächtigt die Justizbehörde, für Kinder ungeachtet ihrer Verständisfähigkeit einen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn zwischen einem Kind und den Trägern elterlicher Verantwortung ein Interessenkonflikt besteht. Diese Ermächtigung kann in Verfahren ausgeübt werden, in denen das Kind nach innerstaatlichem Recht nicht von den Trägern elterlicher Verantwortung vertreten werden kann. Dazu auch Artikel 4, der dem Kind vorbehaltlich Artikel 9 das Recht gibt, einen besonderen Vertreter zu beantragen.

⁴⁾ Grundsatz 4 der Empfehlung Nr. R (94) 4 über die elterliche Verantwortung sieht Folgendes vor: „Üben Personen, die inner zustehende elterliche Verantwortung in einer Weise aus, die die wesentlichen Interessen des Kindes gefährdet, so soll die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag geeignete Maßnahmen treffen.“

53. Nach Absatz 2 dieses Artikels sind die Vertragsparteien des Übereinkommens ferner verpflichtet, die Möglichkeit zu erwägen, den Justizbehörden die Befugnis zu erteilen, für das Verfahren einen gesonderten Vertreter für das Kind, d.h. gesondert von dem Vertreter der Träger elterlicher Verantwortung, auch dann zu bestellen, wenn kein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Trägern elterlicher Verantwortung besteht. Der gesonderte Vertreter nach Absatz 2 ist nicht dasselbe wie der besondere Vertreter nach Absatz 1. Ein Träger elterlicher Verantwortung kann auch Vertreter sein, sofern er bzw. sie bestellt worden ist, das Kind vor der Justizbehörde zu vertreten.

C. Aufgaben der Vertreter

Artikel 10

54. Die Aufgaben der Vertreter sind in Artikel 10 Absatz 1 aufgeführt. Es ist nach innerstaatlichem Recht zu entscheiden, ob die nach den Artikeln 4 und 9 bestellten Vertreter weitere Aufgaben haben sollten. Dieser Absatz spiegelt die drei in Artikel 3 genannten Rechte wider. Artikel 10 soll sicherstellen, dass der Vertreter eines Kindes das Kind in geeigneter Weise vertritt, insbesondere indem er dem Kind Auskunft erteilt und Erklärungen gibt, die Meinung des Kindes feststellt und sie der Justizbehörde vorträgt. Der Vertreter kann zum Beispiel ein Rechtsanwalt oder eine andere Person sein, die bestellt worden ist, ein Kind vor einer Justizbehörde zu vertreten (vgl. Artikel 2 Buchstabe c und die Bemerkungen dazu in diesem Erläuternden Bericht).

55. Diesen Verpflichtungen ist nachzukommen, soweit dies nicht mit dem Kindeswohl offensichtlich unvereinbar ist. Dies kann auch unmöglich sein, beispielsweise wenn das Kind sehr jung ist. Es steht den Kindern allerdings frei, die Meinungsäußerung zu verweigern. „Die Meinung des Kindes festzustellen“ bedeutet nicht stets nur, mit dem Kind zu sprechen und es zu bitten, seine Meinung mündlich zu äußern, sondern es umfasst auch die „Beobachtung“ des Kindes durch einen Vertreter oder etwa auch durch einen medizinischen Sachverständigen. Es steht den Kindern allerdings frei, die Meinungsäußerung zu verweigern (Wiederholung im Original – Anm. des Übers.). Darüber hinaus können die Vertreter ihre eigene Meinung zum Kindeswohl äußern.

56. In vielen Fällen und in vielen Rechtsordnungen sieht das innerstaatliche Recht vor, dass die Träger elterlicher Verantwortung berechtigt sind, Kinder in Verfahren vor den Justizbehörden zu vertreten. In diesen Fällen können die Träger elterlicher Verantwortung das Kind vertreten, ohne dazu jedoch eigens bestellt worden zu sein. Sie sind als Vertreter in diesen Fällen nicht nach dem Übereinkommen durch die Pflichten gebunden, die den Vertretern im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c obliegen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind jedoch verpflichtet, die Möglichkeit zu erwägen, die Pflichten der Vertreter nach Absatz 1 auf die Träger elterlicher Verantwortung auch dann zu erstrecken, wenn sie nicht eigens als Vertreter bestellt worden sind.

D. Erweiterung des Anwendungsbereichs einiger Bestimmungen

Artikel 11

57. Artikel 11 verpflichtet die Staaten, eine Erweiterung der Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 9 auf Verfahren vor anderen Stellen, wie etwa Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde ohne justizielle Aufgaben, sowie auf Fragen, die ein Kind betreffen, ohne mit einem Verfahren im Zusammenhang zu stehen, in Erwägung zu ziehen. Als Beispiel für Letzteres lässt sich die Veräußerung eines dem Kinde oder seinen Eltern gehörenden Vermögensgegenstandes anführen. Auch wenn es den Staaten freisteht, in diese Richtung voranzuschreiten oder nicht oder bei der Ausübung dieser Rechte noch günstigere Regelungen zur Anwendung zu bringen, sind sie mit anderen Worten doch gehalten, die Möglichkeit einer derartigen Erweiterung ins Auge zu fassen.

58. Der aufgrund des Übereinkommens errichtete Ständige Ausschuss kann gemäß Artikel 16, der die Prüfung der mit der Umsetzung des Übereinkommens zusammenhängenden Fragen vorsieht, überprüfen, ob die Vertragsparteien dieser Verpflichtung tatsächlich nachgekommen sind.

E. Innerstaatliche Stellen

Artikel 12

59. Der durch diesen Artikel vermittelte Grundgedanke ist, dass es in jedem Staat ein System zur Förderung der Ausübung von Kinderrechten geben sollte. Ein Staat kann die betreffenden Stellen zum Beispiel durch Information über deren Bestehen, durch Gesprächskontakte mit ihnen oder auch durch finanzielle Hilfen unterstützen.

60. Es steht jedem Staat frei, in Anbetracht seiner jeweiligen Besonderheiten die geeignete Vorgehensweise zu wählen. Die für die Handhabung dieses Instrumentariums zuständigen Stellen können staatlich oder privat sein und untereinander sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene zusammenarbeiten (vgl. auch Artikel 16). Es können zum Beispiel vorhandene Stellen eingesetzt werden, oder es kann auch zweckmäßig sein, zu diesem Zweck eine besondere Stelle, wie das Büro eines Ombudsmanns, einzurichten.

61. Absatz 2 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufgaben, die im Rahmen des innerstaatlichen Systems zur Förderung der Ausübung von Kinderrechten zu erfüllen sind. Die Aufgaben der innerstaatlichen Stellen brauchen nicht gleichzeitig oder mit demselben Maß an Intensität durchgeführt zu werden. Diese Stellen könnten zum Beispiel den Einsatz von Schlichtungs- oder anderen Verfahren zur Streitbeilegung, wie sie in Artikel 13 beschrieben sind, fördern. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, ob die Aufgaben von einer oder mehreren staatlichen oder privaten Stellen wahrgenommen werden. Wenn es aber keine Stelle gibt, die diese Aufgaben erfüllt, so sollten Maßnahmen getroffen werden, um entweder sicherzustellen, dass eine staatliche Stelle die Verantwortung dafür trägt, oder um eine private Stelle zu unterstützen, die diese Aufgaben erfüllen möchte. Ein Staat kann eine private Stelle nicht zwingen, diese Aufgaben zu erfüllen.

62. Durch Absatz 2 Buchstabe a und b soll die rechtliche Stellung von Kindern durch Vorschläge und Stellungnahmen zur Stärkung der Rechtsvorschriften über die Ausübung von Kinderrechten verbessert werden. Solche Vorschläge können zum Beispiel darauf gerichtet sein, innerstaatliche Rechtsvorschriften mit völkerrechtlichen Übereinkünften in Einklang zu bringen. Sie können gegebenenfalls durch Umfragen unter Kindern, insbesondere solchen mit bestimmten Bedürfnissen, angeregt werden. Die Buchstaben a und b behandeln nicht die Frage, ob innerstaatliche Stellen Vorschläge unmittelbar in das Parlament einbringen können. Es ist gegebenenfalls Sache des innerstaatlichen Rechts, diese Stellen mit solchen Befugnissen auszustatten.

63. Buchstabe c macht es den betreffenden Stellen zur Aufgabe, Auskünfte zu geben. Diese Auskünfte werden als allgemein bezeichnet, um darauf hinzuweisen, dass diese Stellen nicht verpflichtet sind, in Einzelfällen Rat zu erteilen.

64. Buchstabe d stellt sicher, dass die innerstaatlichen Stellen Maßnahmen treffen, um die Meinungen von Kindern festzustellen und ihnen sachdienliche Auskünfte zu geben.

F. Sonstige Angelegenheiten

Artikel 13

Vermittlung oder andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

65. In geeigneten, nach innerstaatlichem Recht zu bestimmten Fällen kann es notwendig sein, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten über die Ausübung von Kinderrechten zu fördern. Eine Schlichtung sollte ohne jegliches Eingreifen einer Justiz-

behörde vor und während des Verfahrens möglich sein oder auch danach, falls es bei der Vollstreckung der von der Justizbehörde getroffenen Entscheidung zu einem Konflikt kommt. Die anderen in diesem Artikel genannten Verfahren sind informelle Verfahren zur Streitbeilegung, die es den betreffenden Personen ermöglichen, sich auf dem Verhandlungsweg zu einigen.

66. Einigungen, die durch Schlichtung oder andere Verfahren zur Streitbeilegung zustande kommen, sollten sich nicht gegen das Kindeswohl richten. Richten sich diese Einigungen gegen das Kindeswohl, so kann die in Artikel 2 Buchstabe a genannte Justizbehörde tätig werden und eine Entscheidung treffen.

67. Es ist, wie im Übereinkommen und in Nummer 8 dieses Berichts zum Ausdruck kommt, klar, dass es im Konfliktfall wünschenswert ist, dass die Familien sich zu einigen versuchen, ehe sie die Angelegenheit vor eine Justizbehörde bringen.

Artikel 14

Prozesskosten- und Beratungshilfe

68. Dieser Artikel soll Kindern ermöglichen, vorbehaltlich der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Prozesskosten- oder Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, wenn für sie ein gesetzlicher Vertreter bestellt worden ist (Artikel 4 und 9); auf diese Weise soll in vielen Fällen die Frage vermieden werden, wer gegebenenfalls die Kosten für den Vertreter zu tragen hat. Dies hindert die Staaten nicht, die Kosten der Prozesskosten- oder Beratungshilfe in geeigneten Fällen von den Eltern zurückzuverlangen, wenn ihr innerstaatliches Recht dies vorsieht.

Artikel 15

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

69. In diesem Artikel ist der Grundsatz niedergelegt, dass das Europäische Übereinkommen die Anwendung anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte auf dem Gebiet der Familie und der Kinder, durch welche die Vertragsparteien des Übereinkommens gebunden sind, nicht ausschließt. Dieses Übereinkommen steht daher zum Beispiel der Anwendung eines Vertrags zur Rückführung eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder der Anwendung eines Vertrags zur Gestaltung oder Durchführung des Umgangsrechts eines Kindes nicht entgegen.

Kapitel III

Ständiger Ausschuss

Artikel 16, 17 und 18

Einsetzung und Aufgaben des

Ständigen Ausschusses/Zusammensetzung/Tagungen

70. Es wurde davon ausgegangen, dass es leichter sein würde, die Ziele des Übereinkommens zu erreichen und es anzupassen, wenn die Vertreter der Vertragsparteien die Möglichkeit hätten, regelmäßig zusammenzutreffen, um die Anwendung des Übereinkommens zu beurteilen und Maßnahmen vorzuschlagen, die sie als geeignet ansehen, seine Wirkungsweise zu verbessern.

71. Um die größtmögliche Beteiligung an der Diskussion sicherzustellen und in Anbetracht des Wunsches, das Übereinkommen für den Beitritt möglichst vieler Staaten zu öffnen, wurde es ferner für erforderlich angesehen, unter bestimmten Bedingungen Nichtmitgliedstaaten des Europarats oder gegebenenfalls nationale oder internationale nichtstaatliche Stellen (z. B. Ombudsleute) zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen.

72. Die wesentlichen Verfahrensregeln betreffend die Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses sind im Übereinkommen niedergelegt und werden durch seine Verfahrensordnung ergänzt.

73. Der Ständige Ausschuss hat die Aufgabe, die durch das Übereinkommen aufkommenden Probleme zu verfolgen.

74. In diesem Zusammenhang kann er Stellungnahmen zu allen sachdienlichen Fragen betreffend die Auslegung oder die Durchführung des Übereinkommens abgeben.

75. Mit der erforderlichen Mehrheit (d.h. einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen) kann der Ständige Ausschuss Empfehlungen zur Durchführung des Übereinkommens annehmen. Diese Empfehlungen haben zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung, werden aber beträchtlichen moralischen Einfluss ausüben.

76. Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus von den Vertragsparteien Auskünfte einholen, um zu prüfen, ob sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5, 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 zur Prüfung der Frage nachgekommen sind, ob es zweckmäßig ist, die Bestimmungen dieser Artikel auf Verfahren vor anderen Stellen oder auf andere Angelegenheiten zu erstrecken, oder ob weitere Verfahrensrechte gewährt werden sollten. Die Vertragsparteien können den Ständigen Ausschuss gegebenenfalls auch von der Anwendung von Regeln unterrichten, die nach Artikel 1 Absatz 6 für die Förderung und Ausübung von Kinderrechten günstiger sind.

77. Der Ständige Ausschuss hat ferner die Aufgabe, dem Ministerkomitee des Europarats die Einladung bestimmter Staaten zu dem Übereinkommen (Artikel 22 Absatz 1) oder Änderungen zu dem Übereinkommen (Artikel 20 Absatz 1) vorzuschlagen.

Artikel 19

Berichte des Ständigen Ausschusses

78. Die Berichte des Ständigen Ausschusses an das Ministerkomitee können weitere Auskünfte enthalten, um die Staaten bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zu unterstützen (z.B. Fragen in Bezug auf die Auslegung des Übereinkommens).

Kapitel IV

Änderungen des Übereinkommens

Artikel 20

79. Änderungen zu den Artikeln des Übereinkommens können von den Vertragsparteien oder vom Ständigen Ausschuss vorgeschlagen werden. Sie werden allen Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staat oder der dazu eingeladenen Europäischen Gemeinschaft übermittelt.

80. Der Ständige Ausschuss hat jede vorgeschlagene Änderung zu prüfen und mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen, dem Ministerkomitee den Wortlaut vorzulegen. Nach der Genehmigung durch das Ministerkomitee werden die Änderungen den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten

81. Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats sowie für den Heiligen Stuhl, der an seiner Ausarbeitung beteiligt war, zur Unterzeichnung auf.

Artikel 22

Nichtmitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft

82. Das Ministerkomitee kann von sich aus oder auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses und nach Konsultierung der Vertragsparteien jeden anderen Nichtmitgliedstaat oder die Europäische Gemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

Artikel 23**Räumlicher Geltungsbereich**

83. Diese Bestimmung gilt im Wesentlichen für überseeische Hoheitsgebiete, da es mit dem Geist des Übereinkommens nicht vereinbar wäre, wenn eine Vertragspartei Teile ihres Mutterlands von der Anwendung dieses Übereinkommens ausschlösse.

Artikel 24**Vorbehalte**

84. Nach Artikel 24 sind Vorbehalte zu dem Übereinkommen nicht zulässig. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien durch alle Bestimmungen des Wortlauts gebunden sind und die Anwendung einzelner Bestimmungen nicht ausschließen dürfen.

16.02.01**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.